

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

Gesetzsammlung von 1840

# Gesetzsammlung

von

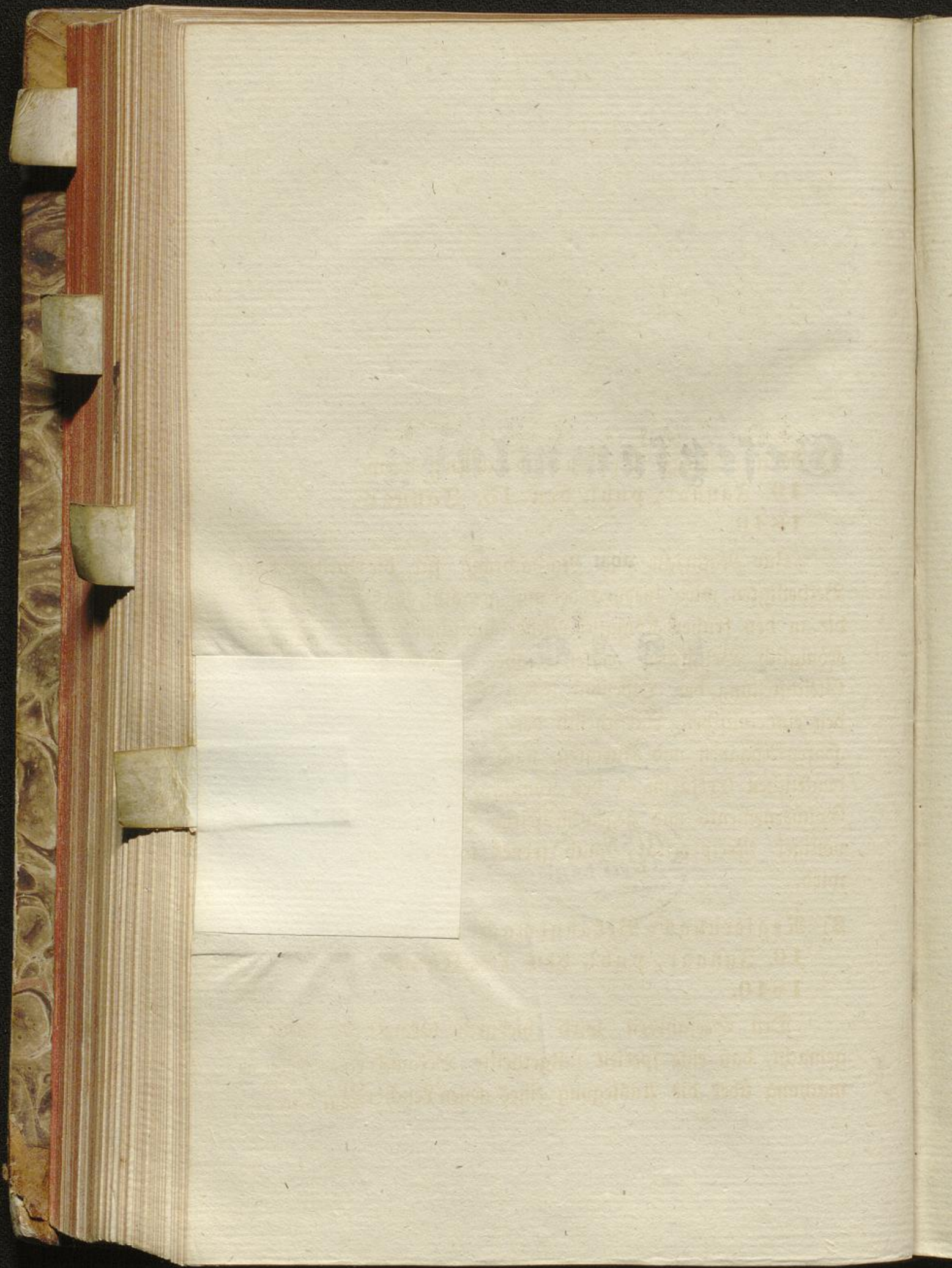
1840.



IV.

V.







1) Regierungs-Bekanntmachung vom  
10. Januar, publ. den 15. Januar  
1840.

Zur Nachricht und Nachachtung für die Betr. die Schiffs- und Hafen-Abgaben und Unkosten in den Königl. = Belgischen Häfen.  
Betheiligten wird hiedurch bekannt gemacht, daß die in den früher Königlich Niederländischen jetzt Königlich Belgischen Häfen bisher bestandene

Gleichstellung der Oldenburgischen Schiffe mit den einheimischen, rücksichtlich der Schiffs- und Hafen-Abgaben und Unkosten, nach neuern ausdrücklichen Erklärungen des Königlich Belgischen Gouvernements und gegen diesseitige Zusicherung völliger Reciprocität, auch ferner fortbestehen wird.

2) Regierungs-Bekanntmachung vom  
10. Januar, publ. den 18. Januar  
1840.

Den Seefahrern wird hiedurch bekannt gemacht, daß eine speciell mitgetheilte Die Auslegung eines neuen Leuchtschiffes an der englischen Küste betr.  
Bekanntmachung über die Auslegung eines neuen Leucht-

V.



schiffs an der Englischen Küste sich bei dem Amte Minsen, bei dem Vogt auf Wangerooge und auf dem Bureau des Waterschouts zu Brake niedergelegt findet, wo die Betheiligten sie einsehen, sich auch gegen die Copialgebühr Abschrift davon geben lassen können.

3) Consistorial-Bekanntmachung vom 22. Januar, publ. den 29. Januar 1840.

Betr. die Ein-  
sendung der Ver-  
zeichnisse der  
Schulkinder, wel-  
che die Schule  
besucht haben.

Die bisher bestandene Verpflichtung der Schullehrer, nach dem Schlusse eines jeden Halbjahrs ein vollständiges Verzeichniß der Schulkinder, welche in demselben ihre Schule besucht haben, mit Angabe ihres Alters, der Namen ihrer Eltern, ihrer Schulversäumnisse und ihres Betragens bei dem ihnen vorgesezten Pastor einzureichen, wird für die Zukunft dahin abgeändert, daß jenes Verzeichniß nur Einmal im Jahre, und zwar innerhalb acht Tagen nach dem Schlusse eines jeden Winter-Semesters, zu übergeben ist, wornach die Betheiligten sich zu richten haben.

4) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 28. Januar, publ. den 5. Febr. 1840.

In Betreff der  
Ablieferung der  
seit länger als  
zehn Jahre in  
Deposito stehen-

Mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung werden die in der Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 9/18.



December 1823. in Betreff der Ablieferung der <sup>den Gelder an die Armen-Fonds.</sup> seit länger als zehn Jahren in Deposito stehenden Gelder an die Armen-Fonds enthaltenen Bestimmungen aufgehoben, und sind dagegen folgende Anordnungen getroffen.

§. 1.

In den ersten zwei Monaten jeden Jahres sind alle Gelder, welche am Schlusse des vorangegangenen Jahres bereits länger als fünf Jahre in Deposito standen, ohne daß in den letzten fünf Jahren deshalb Verhandlungen vorgekommen sind, von den Gerichten an das Generaldirectorium des Armenwesens (in der Herrschaft Tever an die dortige General-Armen-Inspection) zur Benutzung abzuliefern.

Einer vorgängigen desfälligen Bekanntmachung bedarf es künftig nicht.

§. 2.

Werden später Ansprüche an die abgelieferten Gelder von den Gerichten gegründet befunden, so sind die Armen-Fonds, welche solche erhalten haben, unbedingt verpflichtet, das Capital, jedoch ohne Zinsen, spätestens drei Monate nach der desfalls von dem beikommenden Gerichte an das Generaldirectorium des Armenwesens, respective an die General-Armen-Inspection zu Tever, gemachten Anzeige, an die Depositen-Casse zurückzuzahlen.



5) Regierungs-Bekanntmachung vom  
3. Februar, publ. den 12. Februar  
1840.

Betr. die Ent-  
richtung eines  
Weggeldes auf  
dem Wege von  
Oldenburg über  
Wildenloh nach  
Edewecht und  
von Edewecht  
über Altenoythe  
nach Friesoythe.

Mit Sr. Königlichen Hoheit, des Groß-  
herzogs, Höchster Genehmigung, soll bis weiter  
auf dem Wege von Oldenburg über Wildenloh  
nach Edewecht, imgleichen auf dem Wege von  
Edewecht über Altenoythe nach Friesoythe, ein  
Weggeld erhoben und dasselbe an den beiden  
Barrieren vom 1. März d. J. an, nach folgen-  
dem Tarif entrichtet werden:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor  
einem Wagen, Schlitten, oder sonstigem  
Fuhrwerk . . . . . zwei Grote.

Für ein Reitpferd . . . . . zwei Grote.

Für nicht angespannte Zugthiere, für  
Hand- oder Koppelpferde, für Esel,  
Hornvieh, Füllen, à Stück . . . ein Grote.

Für Saugfüllen, welche bei der Mut-  
ter laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angespannte Zugthier vor  
Frachtwagen, welche mit mehr als zwei  
Pferden bespannt sind und vor allen  
Frachtkarren; imgleichen vor mehreren  
zusammengekoppelten beladenen Wagen,  
wenn nemlich der zweite zc. nicht etwa  
ganz ledig ist . . . . . drei Grote.

Das Chausseegeld wird in Courant erho-



ben, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Die Erheber sind ermächtigt, diejenigen Münzsorten, welche bei der Herrschaftlichen Casse nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

Wer das Weggeld defraudirt, wird von dem Amte mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, bestraft.

6) Cammer = Bekanntmachung vom 21. Februar, publ. den 26. Febr. 1840.

Mit Seiner Königlichen Hoheit, des Groß-Betr. die Ausprägung einer Summe kleiner Courants in 3 und 4 Grosenstücken.  
herzogs, Höchster Genehmigung, wird eine in der Prägung begriffene Summe von 40,000 Rthlr. hiesigen kleinen Courants in 3 und 4 Grosenstücken.

Grosenstücken, nach dem üblichen Cassen-Course in diesen Tagen in Umlauf gesetzt werden. Die Stücke führen auf der Vorderseite das Oldenburgische Wappen mit der Umschrift Ghz. Oldenb. Scheide-M. (Großherzoglich Oldenburgische Scheide-Münze); auf der Rückseite befindet sich außer der Jahreszahl 1840. und dem Münzzeichen S.,

auf den Dreigrosenstücken die Inschrift 3 Grote, mit der Umschrift: 24 einen Thaler,

auf den Viergrosenstücken die Inschrift 4 Grote, mit der Umschrift: 18 einen Thaler.

V.



7) Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts vom 26. Febr., publ. den 4. März 1840.

Wegen der Depositen-Verwaltung beim Oberappellations-Gerichte.

In Betreff der beim Oberappellations-Gerichte eingeführten Depositen-Verwaltung werden folgende, mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit erlassene Vorschriften, hiemitteltst zur öffentlichen Kunde gebracht:

- 1) Es sollen vom Depositar keine Gelder ad depositum angenommen werden, bevor die zu deponirende Summe in ein Controllbuch eingetragen worden, und darüber, daß dies geschehen ist, eine Bescheinigung zugestellt ist.
- 2) Die Führung dieses Buchs ist einstweilen dem Registrator und Sportelnrendanten des Oberappellationsgerichts übertragen, bei dem sich daher jeder, der Geld ad depositum liefern will, zuvor melden muß, um die Eintragung ins Controllbuch zu bewirken und die desfallsige Bescheinigung ausfertigen zu lassen.
- 3) Diese Bescheinigung, welche dem Depositar durch den das Controllbuch führenden Officialen zugestellt wird, dient dem Depositar nur zur Benachrichtigung, daß die Eintragung ins Controllbuch geschehen sei, und daß er in dieser Beziehung auctorisirt



fei, die Summe, worauf der Schein lautet, ad depositum zu nehmen.

- 4) Die Bescheinigung wird auf den zur Quittung des Depositars nach §. 109. der Concursordnung erforderlichen Stempelbogen geschrieben, den der Deponent anschaffen muß.
- 5) Wenn derselbe Deponent in verschiedenen Sachen Gelder ad depositum zu liefern hat, muß für jede Sache eine besondere Bescheinigung ausgenommen werden.
- 6) Es steht dem Deponenten frei, wenn er nach einer besonderen Abrechnung deponiren will, die Berechnung dessen, was er an Hauptgeld, Zinsen und Kosten zu deponiren hat, auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen selbst aufzusetzen, und solche dem das Controllbuch führenden Officialen einzuhandigen, er kann aber auch von dem letztern verlangen, daß dieser nach seinen Angaben die Berechnung kostenfrei aufsetzt.
- 7) Wer Hauptgeld, Zinsen und Kosten deponirt, muß dies specificiren, damit dies gehörig im Depositenschein angegeben werden kann.
- 8) Der Deponent muß genau die Summe, auf welche der Depositenschein ausgenommen ist, deponiren und sich innerhalb Monatsfrist vom Tage des ausgestellten Scheins



an, mit dem Gelde beim Depositar einfinden.

- 9) Nach Ablauf der vorbestimmten Zeit gilt der Depositenchein nicht mehr; es muß also ein neuer Schein ausgenommen werden, gerade als wenn der erste Schein gar nicht ausgefertigt wäre.
- 10) Wenn der Deponent die wirkliche Zahlung ad depositum geleistet hat, so ertheilt der Depositar unter dem Depositen-Schein die desfallsige Quittung, und händigt solche dem Deponenten ein.
- 11) Die Depositencasse haftet für die in Gemäßheit solcher Depositencheine deponirten Gelder bis zum Belauf der Summe, worauf die Quittung lautet, welche vorschriftsmäßig vom Depositar unter dem Depositencheine ertheilt ist. Sie haftet also nicht für eine größere Summe, als in dem Depositencheine angeführt ist, wenn auch durch die Quittung des Depositars die Deposition einer größern Summe bescheinigt würde; eben so wenig haftet sie für die im Depositencheine benannte größere Summe, wenn die Quittung des Depositars nur die Ablieferung einer geringeren Summe bescheinigt.
- 12) Wer ohne einen solchen Depositenchein deponirt, oder den Depositenchein nach der



Deposition in den Händen des Depositaris läßt, kann sich nur an den Depositar selbst halten.

- 13) Die Annahme deponirter Gelder durch den Depositar giebt dem Deponenten, wenn die obigen Vorschriften gehörig beobachtet sind, nur ein Recht gegen die Depositen-casse, nicht gegen dritte etwa betheiligte Personen, findet sich daher, daß zu wenig deponirt ist, so findet noch eine Nachforderung des zu wenig deponirten Geldes Statt; findet sich, daß Gelder deponirt worden sind, die gar nicht *ad depositum* gehören, so wird die etwaige Zahlungsverbindlichkeit des Deponenten gegen dritte Personen dadurch nicht geändert, der Deponent kann nur die Rückzahlung der deponirten Summe, nach Abzug der Depositionsgebühren, verlangen.
- 14) Hat der Deponent auf eine größere Summe einen Depositenschein ausgenommen, als er nachher wirklich zu deponiren im Stande ist, so kann der Depositar, den Umständen nach, die Annahme *ad depositum* verweigern; es ist ihm aber auch gestattet, die vom Deponenten angebotene geringere Summe gegen eine darüber vom Deponenten zu ertheilende Bescheinigung anzunehmen und darüber zu quitiren.



Durch diese Annahme der geringeren Summe und die darüber ausgestellte Quittung des Depositors, wird der auf die größere Summe aufgenommene Depositenchein in Ansehung des nicht abgelieferten Restes ungültig, es kann also ohne einen neuen Depositenchein der Rest nicht gültig deponirt werden.

- 8) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 3. März, publ. den 11. März 1840.

Betr. die für die freie Ausübung eines Handels oder Gewerbes in einem andern Staate des Steuerverbandes erforderliche Nachweisung.

Die Cammer findet sich veranlaßt, in Beziehung auf die Bestimmungen

des Art. 32. des am 7. Mai 1836 zwischen Oldenburg einerseits und Hannover und Braunschweig andererseits abgeschlossenen Vertrages über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben,

des Art. 7. der Uebereinkunft vom 1. Nov. 1837. zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits und Preußen andererseits wegen des Anschlusses verschiedener Preussischer Gebietstheile an das Steuer-System Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs und



des Art. 29. des am 11. Nov. 1837.  
zwischen Hannover, Oldenburg und Braun-  
schweig einerseits und Schaumburg-Lippe ande-  
rerseits abgeschlossenen Vertrages, wegen des  
Beitritts des Fürstenthums Schaumburg-Lippe,  
mit Ausnahme des Amts Blomberg, zu dem  
Steuer-Verbande der erstgedachten Staaten,  
nach welchen,

mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Han-  
del- und Gewerbetreibenden des einen Staats  
— bezüglich hier, wie auch für den weitem  
Inhalt dieser Bekanntmachung: der in den  
Steuerverband aufgenommenen Ge-  
bietsheile des Staats — welche sich  
zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes  
in den anderen Staat begeben, in dem letzte-  
ren zu Gewerbesteuern nicht herangezogen wer-  
den sollen, wenn sie selbst oder die, in deren  
Dienste sie stehen, in demjenigen Staate, worin  
sie ihren Wohnsitz haben, zum Handel oder  
Gewerbe befugt sind,

diese Handel- und Gewerbetreibenden darauf  
aufmerksam zu machen,

daß es für die freie Ausübung ihres Han-  
dels oder Gewerbes in dem anderen Staate  
einer bei der Behörde des Orts dieser Aus-  
übung zu producirenden Nachweisung darüber  
bedarf, daß sie zur Ausübung ihres Han-

V.



dels oder Gewerbes an ihrem Wohnorte  
berechtigt sind.

Den hiesigen Handel- und Gewerbetreibenden  
werden die desfälligen Attestate auf ihr Ansu-  
chen von dem Amte — Stadtmagistrate — ihres  
Wohnorts ertheilt werden.

9) Landesherrliche Verordnung vom  
12. März, publ. den 9. Mai 1840.

Wir Paul Friedrich August, von  
Gottes Gnaden Großherzog von Ol-  
denburg &c. &c.

Thun kund hiemit:

In Betreff des  
Münsterschen  
Schulden- und  
Pensionswesens.

Nachdem zu Berlin am 16. October 1839  
zwischen Unserem Bevollmächtigten und den Kö-  
niglich Preussischen und Königlich Hannoverschen  
Bevollmächtigten ein, das Münstersche Schulden-  
und Pensionswesen betreffender Staatsvertrag  
abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, und  
selbiger demnächst von Uns wie von Seiner  
Majestät dem Könige von Preußen und von  
Seiner Majestät dem Könige von Hannover  
ratificirt und die Ratifications-Urkunden ausge-  
wechselt worden sind; so wird in dieser Bezie-  
hung Folgendes bekannt gemacht und verordnet:

§. 1.

Der gedachte Staatsvertrag enthält genau  
diejenigen vormals Münsterschen Pfennig-



Cammer = Schulden, Quotisations-  
Schulden, Hofcammer = Schulden, nebst  
Zinsen, Gerichts = Depositen, nebst Zinsen  
in so weit sie verzinslich sind, außerordent-  
liche Forderungen und Retardat = Zin-  
sen aus der Zeit von dem Jahre 1814., welche  
in Folge der stattgehabten Liquidation die be-  
theiligten Staaten, Preußen, Hannover und Ol-  
denburg, theils unbedingt, theils vergleichsweise  
gemeinschaftlich anerkannt und verhält-  
nißmäßig übernommen haben.

§. 2.

Sonstige in dem erwähnten Staatsvertrage  
von Oldenburg nicht mit anerkannte und ver-  
hältnißmäßig nicht mit übernommene vormalß  
Münstersche Schuldforderungen finden daher in  
Beziehung auf das hiesige Land und dessen Fiscus,  
insbesondere die diesseitigen vormalß Münsterschen  
Landestheile und deren Landesmittel weder über-  
haupt noch verhältnißmäßig Statt. Es werden  
deßhalb die hiesigen Landesgerichte auf das ge-  
messenste angewiesen, Klagen und Einreden, welche  
dergleichen aus der Zeit der vormaligen Fürst-  
Bischöflich Münsterschen Regierung sich herschrei-  
bende vermeinte Ansprüche zum Gegenstande  
haben möchten, nicht anzunehmen oder zuzulassen,  
sondern zurückzuweisen.

§. 3.

Der gedachte Staatsvertrag ergiebt ferner

V.



genau, welche der gemeinschaftlich anerkannten und antheilmäßig übernommenen Schulden, nebst Zinsen, wo dergleichen stattfinden (§. 1.), in Folge der stattgehaltenen Auseinandersetzung und Ausgleichung bis zum 31. December 1831., von Preußen — von Hannover — und von Oldenburg ausschließlich übernommen und daher von jenem Termin an auf die gedachten Staaten sowohl rücksichtlich der Capital-Schuld als der Zinsen, wo dergleichen stattfinden und in so weit als sie nicht bereits berichtet worden, vollständig übergegangen sind.

Das specielle Verzeichniß der solchergestalt von Oldenburg allein übernommenen (und theilweise auch bereits berichtigten) Pfennig-Cammer-, Quotisations-, Hofcammer- und Depositen-Schulden, nebst Zinsen und Retardat-Zinsen, ist in beglaubigter Abschrift bei den Landgerichten zu Bechta und Cloppenburg, so wie bei den Aemtern Bechta, Damme, Steinfeld, Cloppenburg, Lönningen und Friesoythe hinterlegt worden und kann daselbst von Jedem, der dabei betheiligte ist oder sich dabei betheiligte hält, unentgeltlich eingesehen werden.

Die bei diesen auf die hiesigen vormals Münsterschen Landestheile ausschließlich übergebenen Schulden betheiligten Gläubiger haben sich daher wegen Berichtigung der ihnen etwa zukommenden Zinsen, so wie der Hauptforde-



rungen, sobald diese von der einen oder andern Seite gekündigt oder sonst zahlbar sein möchten, hinfüro an Unsere Cammer des Herzogthums Oldenburg zu wenden.

§. 4.

So wie die vormalige gemeinschaftliche Münstersche sogenannte Totalität-Casse bereits früher eingegangen ist, so ist nunmehr auch die gemeinschaftliche Münstersche Schuldencasse zu Münster als mit dem 31. December 1831 eingegangen und förmlich aufgehoben zu betrachten. Dagegen verbleibt aber die ebenfalls in Münster befindliche gemeinschaftliche Sustentationscasse vorerst noch in ihren bisherigen Verhältnissen und haben sich daher die gemeinschaftlichen Münsterschen Pensionaire wegen Empfangnahme ihrer Pensionen nach wie vor an die gedachte Casse zu wenden.

Urkundlich Unserer rc.

10) Regierungs-Bekanntmachung vom 13. März, publ. den 18. März 1840.

Daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruhet haben, den Königlich Hannover'schen General-Consul F. Kestner in Havre zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen und selbigem in dieser Eigenschaft vom Königlich Französischen Gouvernement das Exe-

Betr. das zu Havre errichtete Großherzogliche Consulat.

V.





quatur ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Fever hiedurch bekannt gemacht.

Zugleich werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815. gebührend zu befolgen.

11) Regierungs-Bekanntmachung vom  
15. März, publ. den 21. März  
1840.

Betr. die Anwen-  
dung der Landes-  
herrlichen Ver-  
ordnung vom 29.  
August 1810,  
welche das Pri-  
vatcollectiren  
verbiethet.

Da über die Anwendung der Landesherrlichen Verordnung vom 29. August 1840., welche das Privatcollectiren verbietet und die Confiscation des gesammelten Geldes ausspricht, Zweifel entstanden, so wird mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zur öffentlichen Kunde gebracht, daß bei Contraventionen gegen jene Verordnung nicht bloß das gesammelte Geld, sondern jegliche zusammengebrachte Gegenstände confiscirt werden sollen.



12) Regierungs-Bekanntmachung vom  
22. März, publ. den 28. März  
1840.

Da kürzlich ein Fall vorgekommen, daß <sup>Betr. den Trans-</sup> eine Leiche von einem Orte nach einem andern <sup>port einer Leiche</sup> von einem Orte <sup>von einem Orte</sup> gebracht worden, bevor die gesetzliche Zeit <sup>nach einem</sup> zur Beerdigung derselben abgelaufen, so wird <sup>ändern.</sup> hiemit bekannt gemacht, daß ein solches Verfahren nur nach vorgängiger Erlaubniß der Ortsbehörde, welche nur nach Production einer Bescheinigung eines concessionirten Arztes über die Gewißheit des wirklich erfolgten Todes, ertheilt werden soll, verstattet wird, und werden die Contravenienten gegen diese Verfügung polizeilich bestraft werden.

13) Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts vom 25. März,  
publ. den 1. April 1840.

Da die Vorschrift im §. 35 des Proceß-<sup>Betr. die Resti-</sup> reglements: <sup>tutionsgesuche</sup>

Ein Restitutionsgesuch gegen den Ablauf der <sup>gegen den Ab auf</sup> Nothfrist der Einlegung der Appellation ist <sup>der Nothfrist der</sup> bei dem Gerichte, wo die Einlegung hätte <sup>Einlegung der</sup> geschehen müssen, anzubringen, <sup>Appellation.</sup> zur Folge gehabt hat, daß über die Frage: ob gegen versäumte Fatalien Restitution zu ertheilen? die Sache durch alle Instanzen geht, ehe es zur Appellation in der Hauptsache kommt; so wird



dieselbe mit Sr. Königlichen Hoheit Höchster Genehmigung hiermit aufgehoben, und es werden an deren Stelle folgende Bestimmungen gesetzt:

1) Ein Restitutionsgesuch gegen den Ablauf der Nothfrist der Einlegung der Appellation kann, vor Ablauf der Introducti-  
onsfrist, nach der Wahl des Appellanten, entweder bei dem Gerichte, wo die Einlegung hätte geschehen müssen, oder bei dem Obergerichte zugleich mit Einführung der Appellation, angebracht werden.

Hat der Appellant den ersteren Weg gewählt, so findet gegen das auf sein Restitutionsgesuch erlassene Decret, nur einfache Beschwerde statt; und zwar gegen ein bewilligendes, innerhalb 3 Wochen nach Zustellung der Notification der Appellationseinführung: gegen ein abschlagendes nur in der Einführungsschrift und zwar unter Beifügung des angefochtenen Decrets und einer Abschrift des Restitutionsgesuchs. Kann das Decret nicht angelegt werden, so wird das Restitutionsgesuch als zuerst beim Obergericht angebracht, angenommen.

2) Nach Ablauf des Introducti-  
onsfatale kann die Restitution gegen den Ablauf der Einlegungsfrist nur zugleich mit der Restitution gegen das Versäumniß jenes Fatale, in der Einführungsschrift erbeten, und darüber



bewilligend nur zugleich mit Entscheidung über die Beschwerden erkannt werden.

Wird die Restitution vom Obergerichte abgeschlagen, so findet dagegen nur Appellation im gesetzlichen Wege statt.

Das Gericht dritter Instanz ist jedenfalls befugt, auch über die in voriger Instanz aufgestellten, die Sache selbst betreffenden Beschwerden zu erkennen.

9) Landesherrliche Verordnung vom 4. April, publ. den 15. Apr. 1840.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg &c. &c.

Ertheilen hiemit folgenden Neuen Bestimmungen zum Strafgesetzbuche Gesetzeskraft: Neue Bestimmungen zum Strafgesetzbuche.

Zu art. 904 und 905.

§. 1.

Entweicht der Angeschuldigte, während die Sache in erster oder zweiter Instanz zum Urtheil steht, so ist, bis derselbe wieder vor Gericht gebracht worden, nach art. 904. zu verfahren, wenn in Abwesenheit des Angeschuldigten eine Art der Vollstreckung des Erkenntnisses nach art. 910. f. nicht thunlich, und das Urtheilsverfahren nach Ermessen des Gerichts, bei welchem

V.



die Sache zum Urtheil steht, für eine bloße Förmlichkeit zu achten sein würde.

§. 2.

Im entgegengesetzten Falle wird, wenn die Sache spruchreif ist, der Angeschuldigte durch einmalige, nach Vorschrift des art. 905. 3. bekannt zu machende Edictalcitation, unter der Verwarnung zum Urtheilsverfahren geladen, daß im Richterscheinungsfalle dennoch das Urtheil erlassen werden solle; im übrigen aber mit Verkündung desselben verfahren, als ob der Angeschuldigte anwesend wäre.

§. 3.

Das gegen den nicht erschienenen Angeschuldigten gesprochene Urtheil, hat alle Wirkungen eines Urtheils gegen Anwesende, und wird nach eingetretener Rechtskraft auf gleiche Weise, wie die Edictalcitation zum Verkündungstermine, öffentlich bekannt gemacht.

§. 4.

Werden im Urtheilsverfahren solche Ergänzungen der Untersuchung nöthig befunden, über welche der Angeschuldigte noch zu hören ist: so kommen die Vorschriften des art. 905 fg. und der R.=B. dazu vom 11. Octbr. 1821., zur Anwendung.

Zu art. 855, 857. und 958.

Wenn nach Eröffnung des Urtheils der



Angeschuldigte oder wer dessen Stelle vertritt, erklärt hat, daß er sich des Rechtsmittels bedienen wolle, so soll derselbe immer auch zu sofortiger Angabe der Beschwerden aufgefordert werden. Behält er sich eine besondere schriftliche Ausführung der angegebenen Beschwerden vor, so ist nach art. 857. dazu eine Frist zu bestimmen, und nach deren Ablauf, die Beschwerdenschrift sei eingekommen oder nicht, mit der Ein- sendung der Acten an das Obergericht zu ver- fahren. Behält er sich aber auch die Angabe der Beschwerden vor, so ist die Frist dazu, unter der Verwarnung anzusetzen, daß bei unbenußtem Ablaufe derselben, ein Verzicht auf das einge- legte Rechtsmittel angenommen werden soll.

Urkundlich Unserer rc.

15) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Oldenburg vom 15. Apr., publ. den 18. Apr. 1840.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Re-  
gierung wird zur Beseitigung entstandener Zwei-  
fel hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschrif-  
ten der §. §. 82. und 83. der Handwerks-Ver-  
ordnung auch für das Zimmer- und Mauerge-  
werk gelten, die Bestimmung des Lohns und  
die Dauer der Arbeitszeit mithin der freien

nähere Bestim-  
mungen und Mo-  
dificationen der  
Vorschriften der  
§. §. 82 und 83.  
der Handwerks-  
Verordnung, in  
Beziehung auf  
das Zimmer- und  
Mauer- Gewerk  
zu Oldenburg.

V.



Vereinbarung zwischen Meistern und Gesellen überlassen ist, jedoch mit folgenden nähern Bestimmungen und Modificationen:

- 1) Die hiesigen Zimmer- und Maurermeister und deren Wittwen, wenn letztere das Gewerbe fortsetzen, sollen verpflichtet sein, im Monat Mai jeden Jahrs ein vollständiges Verzeichniß aller bei ihnen in Arbeit stehenden Gesellen, Handlanger und Lehrlinge und des Lohns, den sie mit einem Jeden derselben bedungen haben, dem Magistrate zur Visirung vorzulegen, solches in ihrem Geschäftslocale anzuschlagen und ihren Kunden jederzeit die Einsicht desselben zu gestatten.
- 2) Die Meister und Meisters-Wittwen dürfen ihren Kunden nicht mehr an Taglohn berechnen, als in dem sub *N<sup>o</sup> 1*) erwähnten Verzeichnisse für jeden einzelnen Arbeiter, (Gesellen, Handlanger und Lehrling) angesetzt ist, und das herkömmliche Meistergeld, welches bei den Zimmermeistern täglich 3 gr. Courant und bei den Mauern täglich 4 gr. Courant für jeden Arbeiter nicht übersteigen darf.
- 3) Wenn der Lohn im Laufe des Jahrs abgeändert wird, oder wenn neue Arbeiter hinzukommen, so ist solches dem sub 1) gedachten Verzeichnisse nachzufügen und diese



Nachfuge gleichfalls vom Magistrate zu visiren.

- 4) Wenn über die Dauer der Arbeitszeit zwischen dem Meister und dem Gesellen eine bestimmte Vereinbarung nicht getroffen ist, so gilt eine gegenseitige vierwöchige Aufkündigung des Contracts, nach deren Ablaufe der Gesell zu einem andern Meister in Arbeit treten darf.
- 5) Die Nichtbefolgung der Vorschriften sub 1) bis 3) incl. wird polizeilich bestraft.
- 6) Die Wiedereinführung einer Taxe des Lohns für die Gesellen, Handlanger und Lehrlinge bei dem Zimmer- und Maurerhandwerk wird für den Fall, daß solche künftig zweckmäßig erachtet werden sollte, ausdrücklich vorbehalten.

16) Regierungs-Bekanntmachung vom 21. April, publ. den 25. April 1840.

In Gemäßheit Höchster Vorschrift wird hiedurch bekannt gemacht, daß die durch die Betr. die Commission zur Regulirung der aufgehobenen und beschränkten gutherrlichen Rechte in den Kreisen Wechta u. Cloppenburg. Verordnungen vom 26. September 1820. und vom 2. August 1830. zur Regulirung der aufgehobenen und beschränkten gutherrlichen Rechte in den Kreisen Wechta und Cloppenburg in der Stadt Wechta niedergesezte Commission aufgelöst ist, und daß, statt derselben, zu dem näm-

V.



lichen Zweck eine neue Commission in der Stadt Oldenburg constituirt worden ist.

Zu Mitgliedern dieser Commission sind ernannt

der Geheime Hofrath Hayessen,  
der Reifemarschall, Kammerherr von Lühow,  
der Cammer-Assessor Krell,  
und ist derselben der Gemeinheits-Commissair Nieberding zu Lohne, als Sachverständiger beigeordnet.

17) Regierungs-Bekanntmachung vom  
28. April, publ. den 2. Mai 1840.

Bestimmungen  
zu der Weser-  
schifffahrtsacte  
vom 10. Septbr.  
1823.

Auf Höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, werden folgende von der im Jahre 1839 in Minden und demnächst zu Nenndorf versammelt gewesenen zweiten Revisions Commission der am 10. Septbr. 1823 zu Minden abgeschlossenen Weserschifffahrtsacte verabredete und von den sämtlichen Weser-uferstaaten genehmigte ergänzende Bestimmungen zu der gedachten Weserschifffahrtsacte hiemittelt zur öffentlichen Kunde gebracht und werden alle die es angeht angewiesen, sich genau darnach zu richten.

Art. 1.

Zu §. 2. der Weserschifffahrtsacte  
und zu Art. 1. des Schlußprotocolls



der Weserschiffahrts-Revisions-Commission zu Bremen vom 21. Decbr. 1825.

Das vorschriftsmäßige Niederlassen der Fährlinien, um den Schiffen bei der Auf- und Niederrfahrt die sofortige ungehinderte Vorbeifahrt zu gestatten, muß ohne Zeitverlust vorgenommen werden, sobald die Schiffe in einer von der betreffenden Behörde nach Maaßgabe der Localität festzusetzenden und durch Aufrichtung eines Pfahls am Ufer zu bezeichnenden Entfernung von der Fährre angelangt sind und ein ihnen vorzuschreibendes Signal gegeben haben.

Die desfallige Verpflichtung der Inhaber der Fähranstalten ist nicht auf die Tagesstunden beschränkt, sondern sie sind gehalten, derselben zu jederzeit, mithin auch vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnenuntergang unweigerlich nachzukommen.

Den Fährinhabern ist verboten, ihre Fährren da quer in dem Strome stehen zu lassen, wo Schiffe am Ufer vorüberfahren müssen.

Art. 2.

ad. §. 6. der Weserschiffahrts-Acte.

Dieser §. fällt für die Zukunft weg und ist statt desselben die nachstehende Bestimmung vereinbart worden:

V.



„die Zahl der Schiffe eines Eigenthümers ist nicht beschränkt, eben so wenig als die den Schiffen zu gebende Form und Einrichtung, unbeschadet der in den §§. 4. u. 5. der Weserschifffahrtsacte enthaltenen Bestimmungen.

Es ist verboten an die Schiffe Balken zu hängen um solche auf diese Weise zu transportiren.

Art. 3.

ad. §. 13. der Weserschifffahrtsacte, ist in der zu demselben gehörigen Tabelle, Anlage B. sub. A. 3. statt der Worte „Alles Preussische Courant“ zu setzen: „das im 21 fl. Fuß ausgeprägte Cour. der Weser-Uferstaaten.“

Art. 4.

ad. Art. 5. der Weserschifffahrts-Ergänzungs-Acte vom 21. December 1825.

Der Art. 5. der Weserschifffahrts-Ergänzungsacte vom 21. December 1825 ist modificirt, wie folgt:

1) Auf die Hälfte des Weserzolls  
Allaun, Anies, Blech (Eisen), Blut, Eier, Eisenwaaren in der Niederfuhr, Essig (inländischer), Farbholz, Fische (lebendige und grüne), Gartengewächse (mit Ausnahme von Samereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat,



Leinwand (inländische), Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz (Küchen-, inländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, Theer, Trippel, Vietsbohnen, Zunder, Feuerschwamm.

2) Auf ein Viertel des Weserzolls.  
Asche (Perl-, Waid-, Pott-) auch Aschenkalk, Blei, Bohnen (außer Vietsbohnen), Bomben, Borsten, Braunstein, Drath (eiserne), Eichenborke (ganze und gemahlene), Eisen (Stab- und Guß-), Gußwaaren (eiserne), Erbsen, Garn (leinenes), Getreide aller Art, Glas aller Art (inländisches), Glasgalle, Glätte, Graupen, Gries, Grütze, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kisten und Kustagen (leere), Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), Mehl, Mennige, Metallerden, Mörser (Bomben-), Muschelkalk, Obst (frisches), Pottloh, Rappsaat und alle Rübdlkörner, Schilf und Dachrohr, Seegrass, Stahl, Wicken, Zink (gewalzter).

3) Auf ein Achtel des Weserzolls.  
Asche (unausgelaugte), Bolus, Eisen (altes), Eisen (Roh- und Bruch-), Erze (rohe einschließ- lich Bleierz), Gras, Heu, alles inländische (nordeuropäische) Bau- und zugeschnittenes Nutzholz, von welcher Gattung es auch sein mag (bloß mit Ausschluß der zu  $\frac{1}{24}$  tarifirten Brenn-, Busch- und Faschinenhölzer u., so wie der dem vollen Normalsatze unterliegenden



ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu  $\frac{1}{2}$  tarifirten Farbholzern), Farbeerde, irdene Waare (ordinaire), Holzwaaren (grobe), Kalk und Gyps, Sandkistenbretter, Kartoffeln, Knicker, Ocker, Delfuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeifen (irdene), Schmelztiegel, Soda, Stroh, Wachholderbeeren, Zink in Blöcken.

3) Auf ein Vierundzwanzigstheil des Weserzolls.

Asche (ausgelaugte), Musterschalen und Muschelschalen aller Art, Bäume zum Verpflanzen, Brenn-, Busch- und Faschinenholz aller Art, einschließlich der Schlacht- und Baumstämme, des Bandholzes für Böttger-Arbeit und des Ruthenholzes für Korbmacher-Arbeit, so wie auch der Birken-Besen und Heidbesen, Cement, Dachschiefer, Flaschenkeller, Gläserben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, Kies und aller gemeinen Erde, auch Thon- und Pfeifen-Erde, Steine, (sowohl gebrannte Ziegel- und Back-, als Mühl-, Schleif-, Sollinger-, wie auch behauene oder unbehauene einländische Bruch- und Feldsteine aller Art), desgleichen aus gemeinem inländischen Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine u. Torf und Traß.

Art. 5.

ad. §. 18. der Weserschifffahrts-Acte.



Dieser §. ist gegenwärtig dahin vereinbart worden: „Lebendige vierfüßige Thiere und Vögel sind keiner Verzollung unterworfen; Bäume zum Verpflanzen werden nach dem Tariffaße des Faschinenholzes verzollt.“

Art. 6.

ad. §. 50. der Weserschifffahrts-Acte.

Bei den Bestimmungen der Weserschifffahrts-Acte und den dieselben modificirenden oder ergänzenden Bestimmungen des Revisions-Schluss-Protocolls vom 24 Decbr. 1825 behält es sein alleiniges Bewenden, so weit dieselben durch gegenwärtiges Protocoll nicht ausdrücklich abgeändert worden.

Art. 7.

ad. §. 51. der Weserschifffahrts-Acte.

Diese Bestimmungen sollen mit dem 1. März 1840 in Vollzug gesetzt werden.

Art. 8.

ad. §. 54. der Weserschifffahrts-Acte.

Die nächste Revisions-Commission wird sich am 1. August 1842 zu Carlshafen versammeln.

18) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. Mai, publ. den 13. Mai 1840.

Zur Nachricht der Seefahrer wird hie-  
durch bekannt gemacht, daß ein officiel mitge-  
In Betreff der Signale auf der Rhede von Archangel.

V.



theiltes Auszug aus der Instruction des Inspectors des Leuchtthurms in Betreff der Signale auf der Rhede von Archangel nebst den dazu gehörigen Signal-Tabellen sich auf dem Bureau des Wasserschouts zu Brake niedergelegt finde, wo die Betheiligten ihn einsehen und gegen angemessene Copial-Gebühr sich Abschrift davon geben lassen können.

19) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 20. Mai, publ. den 23. Mai 1840.

Betreff. die dem Sportelnrendanten der Justiz-Canzlei für die Besorgung der Proclamata bewilligten Gebühren.

Die dem Sportelnrendanten der Justiz-Canzlei bisher für die Besorgung der Proclamata bewilligten Gebühren haben sich bei der jetzt öfterer vorkommenden Ausführlichkeit der Proclamata als durchaus unzureichend erwiesen.

Demnach wird, unter Aufhebung der desfallsigen Bestimmung in der Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 5/7. Jan. 1835 festgesetzt: daß der Sportelnrendant der Justiz-canzlei künftig seine baaren Auslagen an Insetions- und Affixions-Gebühren und außerdem eine Vergütung von 18 Gr. Gold erhält.

Zugleich wird bemerkt, daß dem Sportelnrendanten der Justiz-Canzlei jedesmal drei Ausfertigungen eines Proclams zu übersenden.



20) Consistorial-Bekanntmachung vom  
20. Mai, publ. den 23. Mai 1840.

In Gemäßheit einer dem Consistorium Betreffend die  
von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge, Ertheilung des  
ertheilten höchsten Aufgabe werden die sämtl- Aufgeb.-Attests  
lichen evangelischen Geistlichen des Herzogthums an solche hiesige  
Oldenburg, mit Einschluß der Herrschaft Tever, Landesuntertha-  
hiedurch angewiesen, solchen hiesigen Landes- nen, welche in  
unterthanen, welche in den königlich Preussischen den königlichen  
Staaten eine Ehe schließen wollen und dabei Preuß. Staaten  
nicht die Absicht haben, ihre zeitherigen heimath- eine Ehe schließen  
lichen Verhältnisse aufzugeben und sich definitiv wollen, und da-  
in Preußen niederzulassen, das Aufgebots-Attest, bei nicht die Abs-  
auch wenn in kirchlicher Hinsicht ihrer Verhei- icht haben, ihre  
rathung nichts entgegensteht, dennoch nicht an- zeitherigen hei-  
ders und nicht eher zugehen zu lassen, als bis matblichen Ver-  
dem Geistlichen, bei welchem das Aufgebot nach- hältnisse aufzu-  
gesucht ist, eine Bescheinigung des hiesigen geben.  
competenten Amtes oder Magistrats des Inhalts  
zugestellt worden:

das Amt- (der Magistrat), bescheinige  
es stehe auch von den Rücksichten seines  
Refforts aus der Verheirathung des N. N.  
in den Preussischen Staaten nicht nur nichts  
im Wege, sondern es werde auch namentlich  
bei dessen demnächstiger Rückkehr in die  
Heimath die Mitaufnahme seiner Ehefrau  
und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder



Statt finden, so lange nicht der Chemann eine selbstständige Niederlassung im Auslande begründet oder auf andere Weise nach den hier bestehenden gesetzlichen Vorschriften seine hiesigen Unterthanenrechte verloren habe.

- 21) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Behta vom 21. Mai, publ. den 3. Juni 1840.

Die Einrichtung eines Wochenmarkts in der Stadt Behta betreffend.

Großherzogliche Regierung hat die Einrichtung eines Wochenmarkts in der Stadt Behta genehmigt, welcher am Donnerstag einer jeden Woche und zwar am Donnerstag nach Pfingsten, als am 11. Juni d. J. zum ersten Mal abgehalten werden soll.

Auf diesem Markt werden alle zur täglichen Consumtion und zum sonstigen Bedürfnis der Haushaltungen gehörende Waaren, wie solche in dem desfälligen Reglement näher bezeichnet sind, von Morgens 8 bis Mittags 12 Uhr feil geboten und darf der Verkauf während dieser Zeit so wenig in den Häusern als auf den Straßen, sondern nur auf dem Marktplatz bei dem Rathhause, wo für die Verkäufer Plätze eingerichtet worden, geschehen. Stättegeld oder irgend eine andere Gebühr wird nicht entrichtet.



Alle Verkauf vor der Stadt oder in einer Entfernung einer halben Meile von derselben ist ohne Ausnahme sowohl an den Markt- als an andern Tagen verboten.

Der zum Marktauffeher bestellte Stadtdiener Pundt, so wie die Polizei-Untersbediente haben auf etwaige Contraventionen zu achten und ist das die näheren Bestimmungen enthaltende Reglement vor den Kirchen der hiesigen Kirchspiele und bei dem Marktplatze angeschlagen, auch auf dem Rathhause zur Einsicht niedergelegt.

22) Consistorial-Bekanntmachung vom 30. Mai, publ. den 13. Juni 1840.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben durch höchstes Rescript vom 12. d. M. zu bestimmen geruhet, daß das den Wittwen und Waisen der Lehrer des Oldenburgischen Gymnasiums bisher zugestandene Gnadenhalbjahr zwar den jetzt zur Zeit definitiv angestellten Lehrern verbleiben, dagegen den künftig anzustellenden Lehrern nicht ferner bewilligt werden solle, statt dessen aber den Erben dieser letzteren das Gehalt für dasjenige Quartal, in welchem der Lehrer verstorben, zum Vollen auszuführen sei.

Das den Wittwen und Waisen der Lehrer am Gymnasium zu Oldenburg bisher zugestandene Gnadenjahr betreffend.

V.



23) Regierungs-Bekanntmachung vom  
2. Juni, publ. den 20. Juni 1840.

Anordnung einer  
Nummerflagge  
für die unter  
Oldenburgischer  
Flagge fahrenden  
Seeschiffe.

Da mehrere Schiffsrheder und Seefahrer gewünscht haben, daß für die unter Oldenburgischer Flagge fahrenden Seeschiffe eine Nummerflagge angeordnet werden möge, so wird mit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Genehmigung dieserhalb Folgendes vorgeschrieben und bekannt gemacht:

§. 1.

Allen von der Weser und deren Nebenflüssen unter Oldenburgischer Flagge fahrenden Seeschiffen soll von dem Wasserschout zu Brake jedem eine bestimmte Nummer, so weit thunlich, nach der Folgeordnung beigelegt werden.

§. 2.

Der Wasserschout hat hiernach diese Schiffe in ein von ihm zu führendes Nummer- oder Flaggenbuch einzutragen, und bei jedem Schiffe dessen Bauart, Namen, Größe, den Namen und Wohnort des Eigenthümers, oder doch des correspondirenden Miteigenthümers, so wie den Namen des Capitains oder Führers des Schiffs zu bemerken.

§. 3.

Ueber die Beilegung der Nummer und die Eintragung in das Nummerbuch hat der Wasserschout dem sie Erwirkenden eine die sämtlichen



im vorigen § gedachten Merkmale enthaltende Bescheinigung auszustellen.

Diese Bescheinigung muß erneuert werden, so oft in den Namen eine dauernde Veränderung vorfällt, damit dann auch sofort im Nummerbuch das Nöthige berichtigt werden kann. Sie ist stets bei Nachsuchung eines Seepasses zu produciren, und werden ohne deren Production keine Schiffspapiere für diese Schiffe ausgegeben.

§. 4.

Es wird den sämtlichen hiesigen Seefahrern hiedurch untersagt, eine andere als die vom Wasserschout zu Brake ihren Schiffen beigelegte Nummer in einer Flagge zu führen.

Diejenigen, welche eine Nummerflagge führen wollen, haben diese vom Wasserschout erhaltene Nummer in einer weißen Flagge, welche oben am Stöck in einem blauen Felde ein rothes Kreuz als Zeichen der Oldenburgischen Flagge enthält, mit schwarzem Zeuge so einzunähen, daß dieselbe beim Auswehen der Flagge leicht sichtbar wird. Ein Modell dieser Flagge findet sich auf dem Bureau des Wasserschouts zur Ansicht niedergelegt.

Die Benutzung jeder andern Flagge als Nummer-Flagge wird hiedurch verboten.

§. 5.

Der Wasserschout hat die Nummern, welche von ihm den Schiffen beigelegt sind, unter der

V.



im §. 2. gedachten Bezeichnung der Schiffe öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung ist bei jeder der im §. 3. gedachten Veränderungen zu berichtigen, und wenn andere Schiffe hinzukommen, zu vervollständigen.

§. 6.

Der Wafferschout ist schuldig, jedem der es verlangt, eine Abschrift des Verzeichnisses der Schiffe aus seinem Nummer- oder Flaggenbuch gegen angemessene Copialgebühr mitzutheilen.

§. 7.

Dem Wafferschout gebührt für seine Bemühungen für jedes Schiff incl. der §. 3. gedachten Bescheinigung, jedoch jedesmal wenn eine neue Ausstellung dieser Bescheinigung nöthig ist, 36 Gr. Courant, wogegen er denn die Kosten der Bekanntmachung selbst zu bestreiten hat.

§. 8.

Auch andern, als den §. 1. gedachten, unter hiesiger Flagge fahrenden Seeschiffen wird der Wafferschout auf desfälligen Antrag der Eigenthümer unter den obigen näheren Bestimmungen Nummern beilegen und dies öffentlich bekannt machen. Es bleibt dies jedoch der freien Wahl der gedachten Schiffs-Eigenthümer überlassen.



§. 9.

Contraventionen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden vom Amte Brake mit Polizeistrafen und mit Confiscation vorschriftswidriger Nummerflaggen bestraft.

Der Recurs gegen desfällige Erkenntnisse des Amts Brake geht an die Regierung.

§. 10.

Die in Gefolge dieser Straferkenntnisse eingehenden Bruch- und Confiscationsgelder fließen in die Braker Schifffahrtsarmencasse.

24) Landesherrliche Verordnung vom 3. Juni, publ. den 20. Juni 1840.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg etc. etc.

haben es für zweckmäßig erachtet, in den Bestimmungen der Armen-Verordnungen für das Herzogthum Oldenburg vom 1. August 1786 und für die Herrschaft Zeven vom 27. März 1798, so weit sie die Bestrafung der Bettelei betreffen, einige Modificationen eintreten zu lassen und verordnen Wir daher, wie folgt:

in den Bestimmungen der Armenverordnungen für das Herzogthum Oldenburg v. 1. Aug. 1786 und für die Herrschaft Zeven vom 27. März 1798, so weit sie die Bestrafung der Bettelei betreffen.

§. 1.

Die Bestrafung der Bettelei steht in allen Fällen zunächst den Polizeibehörden zu, welche

V.



sowohl gegen einheimische, wie gegen fremde Bettler ohne Unterschied, die gesetzlichen Strafen zu erkennen haben und treten in dieser Beziehung die Vorschriften des §. XXIII. N<sup>o</sup> 4 der Oldenburgischen und §. XI. der Severschen Armen-Verordnung außer Kraft.

§. 2.

Zur Bestrafung fremder Bettler bedarf ferner, indem die desfällige Bestimmung des §. XXIII. N<sup>o</sup> 3 der Oldenburgischen und des §. XI. der Armen-Verordnung für die Herrschaft Sever aufgehoben wird, keiner vorhergegangenen Warnung und können beim ersten Betretungsfalle sofort die gesetzlichen Strafen über sie verhängt werden.

§. 3.

Fremde Bettler sind im zweiten Wiederholungsfalle vor die Regierung zu sistiren, welche nach den Umständen die polizeiliche Landesverweisung gegen den Uebertreter zu verfügen hat.

Urkundlich Unserer zc.

25) Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Sever vom 15. Juni, publ. den 24. Juni 1840.

Betreffend das Gewicht der an Kirchen, Pfarren und Schulen zu lief. Naturalien.

Da dem Vernehmen nach hin und wieder Differenzen darüber entstanden sein sollen, ob bei den an Kirchen, Pfarren und Schulen nach



Pfundzahl zu liefernden Naturalien, die Lieferung fortan nach dem früher in der Herrschaft Tever üblichem Gewichte oder nach dem durch die Verordnung vom 13/29. December 1838 eingeführten Handelsgewichte geschehen müsse, so macht die Consistorial-Deputation hierdurch darauf aufmerksam, daß der Natur der Sache nach die Betheiligten sich eine Lieferung in dem neueingeführten leichteren Handlungsgewichte nicht gefallen zu lassen brauchen, vielmehr bei jeder nach diesem Gewichte beschafften Lieferung auf das Pfund 4 Loth mehr geliefert werden müssen, indem das jetzige Handelsgewicht um so viel leichter ist, als das früher in der Herrschaft Tever übliche Gewicht.

26) Consistorial-Bekanntmachung vom 17. Juni, publ. den 27. Juni 1840.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, werden die nachstehenden Bestimmungen, hinsichtlich der Bezahlung und der Art und Weise der Erhebung des zufolge Höchster Anordnung im Kirchspiel Delmenhorst zur Erhöhung der Dienstinnahme des ersten Predigers daselbst statt des hiemit abgeschafften Beichtgeldes jährlich zu entrichtenden Predigergeldes, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Bestimmungen  
hinsichtlich der  
Bezahlung und  
Erhebung des im  
Kirchspiel Del-  
menhorst statt des  
abgeschafften  
Beichtgeldes  
jährlich zu ent-  
richtenden Pre-  
digergeldes.

V.



§. 1.

Das Predigergeld ist als Personallast ein jährlicher Geldbeitrag der Zahlungspflichtigen des Kirchspiels Delmenhorst zur Mitbesoldung des ersten Predigers.

§. 2.

Zahlungspflichtig sind alle Confirmirte evangelischer Confession, welche zur Zeit der Ansetzung (§. 5.) im Kirchspiel Delmenhorst sich für längere Zeit aufhalten, mit Ausnahme derjenigen, welche geringer Vermögensumstände wegen nicht zum Beitrage an die Armencasse angefetzt sind.

§. 3.

Der Familienvater, Dienstherr u. s. w. bezahlt für seinen Privatlehrer, Schreiber, Gehülfen, Ladendiener, Dienstboten, Gesellen, welche jenem ihren Beitrag zur Zahlungszeit zu entrichten haben.

§. 4.

Alle Zahlungspflichtige werden in drei Classen getheilt.

Es bezahlt jährlich jeder der ersten Classe 12 gr., der zweiten Classe 8 gr. und der dritten Classe 4 gr. Gold.

Alle Familienglieder werden ihrem Haupte gleich in dieselben Classe gesetzt.

Die Hausgenossen und andere Angehörige des Dienstherrn u. s. w., für welche dieser nur



haftet und mitbezahlt (§. 3.), werden mit Rücksicht auf ihre eigenen Verhältnisse classificirt.

§. 5.

Diese Eintheilung und die Anfertigung des dieser gemäß aufgestellten Verzeichnisses geschieht jährlich im Januar von dem Kirchenvorstande, nach gutachtlicher Vernehmung des Kirchspielsausschusses.

§. 6.

Nach dem in Gemäßheit des §. 5. angefertigten, vom Kirchenvorstand für executorisch erklärten und zur Hebung angewiesenen Verzeichniß geschieht die Erhebung des Predigergeldes im Laufe des Februars von dem Kirchenrechnungsführer, für eine Hebungsgebühr von fünf Procent.

§. 7.

Nach der Zustellung des Ansetzungs-Registers an den Rechnungsführer hat der Kirchenvorstand eine Bekanntmachung zu erlassen, daß die Ansetzung geschehen sei, das Register dem Rechnungsführer, bei dem dasselbe auf Verlangen bei der Zahlung eingesehen werden könne, zugestellt und diesem binnen vier Wochen Zahlung zu leisten sei.

§. 8.

Zur Anbringung von Reclamationen gegen die Ansetzung wird vom Kirchenvorstand ein Termin festgesetzt.

V.



Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes auf eingebrachte Reclamationen gehet der Recurs an das Consistorium.

§. 9.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hinsichtlich der Festsetzung, Erhebung und Beibehaltung des Predigergeldes, der erste Prediger an den desfallsigen Verhandlungen und Beschlüssen des Kirchenvorstandes keinen Antheil nimmt.

27) Bekanntmachung der Postdirection vom 25. Juni, publ. den 1. Juli 1840.

Betr. verschiedene Veränderungen mit der Post nach Barel und in der Herrschaft Tever.

Statt der Reitpost zwischen Oldenburg und Barel wird eine Schnellpost gehen und

aus Oldenburg  
Mittwochen und Sonnabend 1 Uhr früh Morgens,

zuerst Mittwochen Juli 8.  
und in Barel eintreffen 4 Uhr 10 Minuten Morgens;

aus Barel  
Montag und Donnerstag 7 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends,  
zuerst Donnerstag Juli 9.,  
in Oldenburg ankommen 10 Uhr 40 Minuten Abends.

Beichaisen und Beiwagen werden gestellt.



Der Cours der Reitpost zwischen Barel und Sever über Neuenburg und Sande wird verändert und diese Post abgehen

aus Barel

Mittwoch und Sonnabend 4 Uhr 40 Minuten Morgens,

zuerst Mittwochen Juli 8.,

in Sever eintreffen 10 Uhr 40 Minuten Vormittags;

aus Sever

Montag und Donnerstag 1 Uhr Nachmittags,

zuerst Donnerstag Juli 9.,

in Barel eintreffen 7 Uhr Nachmittags.

Die Course der Botenposten in der Herrschaft Sever werden auf die Weise verändert, daß der Abgang von Sever erfolgt

nach Hooksiel

nach Lettens, Hohenkirchen,

Horumersiel, Minsen 2c.

nach Sillenstede, Kniphau-

sen und Rüstingersiel

} Sonntag 5 Uhr  
Morgens.

} Mittwochen 12 Uhr  
Mittags.

und die Ankunft in Sever

Montag

Donnerstag

} 12 Uhr Mittags.

Diese Posten gehen zuerst Mittwochen Juli 8. aus Sever ab.

Der Hooksieler Botencours vom Dienstag und Freitag und zurück Dienstag und Sonnabend bleibt unverändert.

V.



Die Botenpost von Schortens trifft ein in  
Fever Sonntag und Mittwochen Morgens, zu-  
erst Mittwochen Juli 8. und geht zurück

Sonntag 10 Uhr Morgens,  
Mittwochen 12 Uhr Mittags.

Während der Badezeit auf Wangeroge,  
also in den Monaten Juli und August, wird  
zwischen Oldenburg und Fever außer der jetzt  
schon 2 mal wöchentlich gehenden Fahrpost eine  
Personenpost bestehen und

abgehen aus Barel:	eintreffen in Oldenburg:
Sonntag, 12 Uhr Mitt.	3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags,
aus Oldenburg:	in Barel:
11 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends,	Montag 3 Uhr früh,
aus Barel:	in Fever:
4 Uhr Morgens,	9 Uhr Vormittags,
aus Fever:	in Barel:
12 Uhr Mittags.	5 Uhr Nachmittags.

Beichaisen und Beiwagen werden gestellt,  
nur nicht von Barel nach Oldenburg.

Diese Personenpost geht zuerst am 12. Juli  
aus Barel ab.

28) Regierungs-Bekanntmachung vom  
30. Juni, publ. den 11. Juli 1840.

Verfügung, wie es im Kirchspiel Tade in den Fällen gehalten werden solle, wenn ein Landeigenthümer statt der bis-

Nachdem vom Amte Rastede und dem Ausschusse des Kirchspiels Tade eine oberliche Bestimmung darüber beantragt worden, wie es in den Fällen gehalten werden solle, wenn ein Land-



eigenthümer statt der bisherigen Scheidegrüppes herigen Scheidegrüppes sein Land mit einem förmlichen Graben befriedigen wolle, so wird mit Landesherrlicher Genehmigung, als polizeiliche Vorschrift für das Kirchspiel Tade, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Fällen jener Art der Land Nachbar verpflichtet sein soll, die Hälfte des Grabens unweigerlich aus seinem Lande herzugeben und auf seine Kosten mit zu machen, auch demnächst zu unterhalten, und zwar in der Größe, wie es die höhere oder niedere Lage des Landes erfordert.

Das Amt Rastede wird autorisirt, hiernach in allen vorkommenden Fällen zu verfahren und die etwa entstehenden Streitigkeiten, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, zu entscheiden.

29) Regierungs-Bekanntmachung vom 1. Juli, publ. den 4. Juli 1840.

Die erfreulichen Resultate, welche die, durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 20./23. Decbr. 1819. angeordnete Köhrung der für die inländische Pferdezucht zu verwendenden Hengste geliefert hat, so wie die Rücksicht, daß eine möglichst vollkommene Erreichung des beabsichtigten Zweckes einer durch Inzucht vervollkommeneten Pferderace nicht zu erwarten steht, so lange nicht dahin gestrebt wird, die vorzüglichsten Stuten zur Zucht zu verwenden, haben Seine Betr. die anacordneten Mittel, um die Verwendung ausgezeichneter Stuten zur Verbesserung der inländischen Pferdezucht zu befördern.

V.





Königliche Hoheit den Großherzog veranlaßt, auf die geeigneten Mittel Bedacht zu nehmen, um die Verwendung ausgezeichnete Stuten zur Verbesserung der inländischen Pferdezeit zu befördern, und zu diesem Ende Folgendes zu verfügen und anzuordnen.

1. Für sechszehn zur inländischen Pferdezeit bestimmte und dazu als besonders qualificirt erkannte Zuchtstuten sind von nun an und bis weiter jährlich sechszehn Prämien ausgesetzt.

2. Diese Prämien sind sowohl für die Marsch- und Geest-, als auch für die gemischten Districte, welche zugleich Marsch und Geest enthalten und zwar nach folgendem Verhältnisse bestimmt, daß

- a) sechs Prämien für die Marsch drei zu 75 Rthlr. und 3 zu 50 Rthlr.,
- b) sechs Prämien für die Geest und zwar drei zu 75 Rthlr. und drei zu 50 Rthlr. und
- c) vier Prämien für diejenigen Districte, welche Marsch und Geest zugleich enthalten, zwei zu 75 Rthlr. und zwei zu 50 Rthlr. jährlich zur Vertheilung kommen können.

3. Jedem Besitzer einer für die Zucht bestimmten Stute steht es frei zu diesen Prämien zu concurriren. Zu dem Ende hat derselbe seine Stute an dem, jedesmal durch die öffentlichen Anzeigen zu benennenden Tage und Orte der Abführungs-Commission zur Ansicht zu präsentiren,



welche, wenn sie die Stute zur Concurrrenz für die Prämien geeignet hält, dieselbe in ein Verzeichniß einträgt, und den Eigenthümer auffordert, mit derselben an dem für die Vertheilung der Prämien bestimmten Tage in Oldenburg sich einzufinden.

4. Diejenigen Stuten, welche bei den Prämien concurriren sollen, müssen:

- a) bei ihrer ersten Präsentation nicht unter 3 und nicht volle 7 Jahre alt,
- b) wenigstens 10 Quartier hoch,
- c) von guter Abkunft,
- d) durchaus gesund und von erblichen und Knochenfehlern, so wie
- e) von erheblichen sog. Schönheitsfehlern frei sein.

In wieferne in letzter Rücksicht die Farbe in Betracht komme, hängt von dem Ermessen der Köhrungs-Commission ab; es wird indeß den einfarbigen Stuten, unter übrigens gleichen Umständen der Vorzug vor den mit Abzeichen behafteten gegeben, und Stuten von nicht constantem Haare nur dann eine Prämie zuerkannt werden, wenn sie sonst sich ganz besonders auszeichnen.

Gleichfalls bleibt es dem Ermessen der Köhrungs-Commission überlassen, ob von der sub b) geforderten Größe eine Ausnahme zu gestatten sei, wenn eine Stute sich durch räumige



Leibesformen oder durch sonstige gute Eigenschaften auszeichnet, oder durch Production eines guten Füllens ihre Qualification zum Zuchtpferde bereits bewährt hat, in welchem letztern Falle indeß das producirte Füllen zugleich mit vorzuzeigen und dessen Abkunft nachzuweisen ist.

Ganz besonders wird es übrigens zur Empfehlung der Stute gereichen, wenn ein von ihr gezüchtetes ausgezeichnetes Füllen zugleich mit vorgezeigt werden kann.

5. Wenn gleich in der Regel nur diejenigen Stuten zu einer Prämie concurriren dürfen, welche in dem im §. 4. bezeichneten Alter stehen, so ist dieses doch ausnahmsweise auch denen erlaubt, welche dasselbe bereits überschritten haben, wenn sie innerhalb jenes Alters zur Prämie designirt und bei der Vertheilung der Prämien präsentirt waren, solche aber nicht erhalten haben.

Diejenigen Stuten, welche einmal durch eine Prämie ausgezeichnet sind, können nach Verlauf von 4 Jahren abermals zur Prämie concurriren, wenn sie nicht älter als 10 Jahre sind. Jedoch wird dabei vorausgesetzt, daß sie während dieses Zeitraums beständig zur Zucht verwandt sind, sich als fruchtbar ausgewiesen und eine gute Nachzucht geliefert haben. Eine der größern Prämien kann indeß einer Stute immer nur einmal ertheilt werden.



6. Die Vertheilung der Prämien geschieht hier in Oldenburg an dem der Vertheilung von Prämien an die Hengsthalter nächstfolgenden Tage.

Die bei der Köhrung in den Kreisorten zur Concurrrenz designirten Stuten sind an diesem Tage der in pleno versammelten Köhrungs-Commission vorzuführen, welche dann nach näherer Anleitung der ihr ertheilten Instruction aus sämtlichen vorgeführten Stuten diejenigen auswählt, denen als den ausgezeichnetsten nach ihrem gewissenhaften Ermessen eine Prämie gebührt, und nach Beendigung dieses Geschäfts die Auszahlung der zuerkannten Prämienfelder sofort verfügt.

Dabei ist die Köhrungs-Commission befugt, diese Prämien ganz oder theilweise zurückzubehalten, wenn keine oder nicht hinreichend viele qualificirte Stuten vorhanden sind.

7. Durch den Empfang einer Prämie verpflichtet der Empfänger sich dafür zu haften, daß seine damit ausgezeichnete Stute in den nächsten 3 Jahren zur Zucht im Inlande verwendet werde.

Sollte die Stute innerhalb dieser 3 Jahre durch Krankheit oder andere besondere Umstände zur Zucht untauglich werden, so muß das der Köhrungs-Commission angezeigt und gehörig nachgewiesen werden. Dieser bleibt es in sol-



chen Fällen überlassen, einen etwa beabsichtigten Verkauf in das Ausland zu gestatten oder zu untersagen.

Während dieser drei Jahre ist die Prämienstute der Röhungs-Commission jedesmal bei der Kreisföhrung eventualiter mit besonderer Erlaubniß der Commission, bei der Prämienvertheilung oder an einem andern Tage hier in Oldenburg zu präsentiren, und zwar in der Regel mit dem jüngsten davon gezüchteten Füllen. Zugleich ist dabei nachzuweisen, daß die Stute in dem laufenden Jahre zu rechter Zeit einem Hengste zugeführt worden ist. Die inländischen Hengsthalter werden hiedurch angewiesen, die desfällige Bescheinigung dem Stutenbesitzer, unter Angabe des Namens und der Kennzeichen der Stute, unentgeltlich auszustellen.

Jede Nichtbefolgung der in diesem §. enthaltenen Bestimmungen verpflichtet den Empfänger der Prämie, solche ohne einigen Abzug zurückzuerstatten, und hat derselbe darüber sogleich bei Empfangnahme der Prämie einen Revers auszustellen.

Die Entscheidung über derartige Contraventionen steht der Regierung zu.

8. Jede mit einer Prämie ausgezeichnete Stute erhält einen Namen und das Brandzeichen O mit Krone an der linken Lende. Außerdem wird dieselbe mit ihrem vollständigen Sig-



nalement in das Hauptstutenbuch eingetragen, um dadurch einen sichern Stammbaum der inländischen Pferdezeit zu begründen.

Ein Verzeichniß der mit einer Prämie ausgezeichneten Stuten ist nebst ihrem Signalement und Angabe des Namens ihres Eigenthümers jährlich durch die wöchentlichen Anzeigen bekannt zu machen.

9. Die von einer Prämienstute gezüchteten Füllen erhalten auf Verlangen des Eigenthümers das Brandzeichen L. G. (Landgestüt) mit Krone, wenn dieselben ein Jahr alt geworden sind, und ihre Abkunft gehörig nachgewiesen werden kann.

Solche Füllen sind zu diesem Ende bei der Kreisföhrung zu sistiren, und werden, wenn sie das Brandzeichen erhalten haben, in das Hauptstutenbuch neben der Mutter eingetragen.

An Gebühren sind dafür 24 gr. Courant an denjenigen, welcher das Brennen besorgt, zu entrichten.

10. Mit Ausführung dieser Verordnung ist, unter oberer Aufsicht der Regierung, die Föhrungs-Commission beauftragt, welche dabei der ihr ertheilten Instruction gemäß verfahren, und auf Verlangen die erforderlichen Extracte aus dem Hauptstutenbuche gegen die Copialgebühr ertheilen wird.



Mit der Führung des Protocolls bei der ersten Besichtigung der Stuten sowohl (§. 3.), als bei der Prämienvertheilung (§. 6.) werden die betreffenden Aemter resp. Stadtmagistrate beauftragt, die Führung der Listen besorgt die Abbrungs-Commission.

30) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Friesoythe vom 28. Juli, publ. den 1. August 1840.

Anordnung eines jährlichen Viehmarkts zu Markhausen.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird fortan alljährlich im Monat August und zwar an dem auf den Kramermarktstag folgenden Montag ein Viehmarkt zu Markhausen Statt finden und für dieses Jahr zum ersten Male am Montage den 10. August gehalten werden.

31) Bekanntmachung der Postdirection vom 25. August, publ. den 29. August 1840.

Betr. einige Veränderungen mit der Post zwischen Oldenburg und Sever.

Vom 3. September an wird Montag und Donnerstag die Reitpost aus Neuenburg nicht mehr Nachmittags, sondern gegen 11 Uhr Abends nach Barel abgehen

und

erfolgt aus Barel der Abgang der Schnellpost Statt Montag und Donnerstag Abends 7 $\frac{1}{2}$



Uhr, vom 4. September an, Dienstag und Freitag Morgens 3 Uhr, und deren Ankunft in Oldenburg  $6\frac{1}{4}$  Uhr.

Die Personenpost geht am 30. Aug. zuletzt von Barel nach Oldenburg und zurück, und am 31. Aug. bis Fever und zurück bis Barel, wird aber ferner einstweilen zwischen Oldenburg und Barel fortbestehen und

abgehen aus Barel:	eintreffen in Oldenburg:
Sonntag, 12 Uhr Mitt.	$3\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags,
aus Oldenburg:	in Barel:
$11\frac{1}{2}$ Uhr Abends,	Montag 3 Uhr Morg.

Nach Ankunft dieser Post in Barel geht eine Botenpost über Ellenserdamm und Sande nach Fever ab, wo sie Montag etwa 10 Uhr Morgens eintrifft.

32) Bekanntmachung des Consistoriums und der Cammer vom 26. August, publ. den 9. September 1840.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei der Ausschreibung von Schulanlagen in den evangelischen Schulgemeinden des Herzogthums Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Fever, ist eine Abänderung des bisherigen Verfahrens dahin angemessen gefunden: daß auf den Consistorium resp. der Consistorial-Deputation vorzulegenden Antrag des Schulvorstandes um

Betr. das Verfahren bei der Ausschreibung von Schulanlagen in den evangelischen Schulgemeinden des Herzogthums Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Fever.

V.



Genehmigung der Schulanlage die bewilligende Verfügung an den Schulvorstand zurückgeht, auf dessen Antrag dann das Amt ohne weiter einzuholende Genehmigung der Oberbehörde die Ausschreibung zu verfügen hat.

33) Consistorial = Bekanntmachung vom 15. September, publ. den 23. September 1840.

Betr. die Statuten eines Vereins der Organisten, Küster und Schullehrer des Kreises Oldenburg zur Entrichtung eines Begräbniß-Guldens an die Wittwen und Erben eines Mitgliedes des Vereins.

In Gemäßheit Höchster Resolution vom 21. v. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Statuten eines Vereins der Organisten, Küster und Schullehrer des Kreises Oldenburg zur Entrichtung eines Begräbniß-Guldens an die Wittwe oder Erben eines Mitgliedes des Vereins genehmigt und in Betreff desselben gnädigst bestimmt haben:

- 1) daß der lediglich zur Unterstützung bei den Beerdigungskosten bestimmte Begräbniß-Gulden weder mit Arrest belegt noch zum Concurse gezogen werden dürfe;
- 2) daß der Verein die Freiheit von Stempelpapier und Gerichtskosten, mit Ausnahme der Insinuationsgebühren und Copialien, gleich den geistlichen und milden Fonds, zu genießen habe.



34) Landesherrliche Verordnung vom  
28. September, publ. den 25. No-  
vember 1840.

Wir Paul Friedrich August, von  
Gottes Gnaden Großherzog von Ol-  
denburg &c. &c.

Thun kund hiemit:

Daß Wir Uns bewogen gefunden haben, <sup>Forst = Ordnung</sup>  
die sowohl in dem ältern Theile Unseres Her- <sup>für das Herzog-</sup>  
zogthums Oldenburg, als auch in den vormals <sup>thum Oldenburg,</sup>  
<sup>einschließlich der</sup>  
Hannoverschen und Münsterschen Landestheilen <sup>Herrschaft Sever.</sup>  
und in der Erbherrschaft Sever bestehenden Ver-  
ordnungen über Forstverwaltung und Forstpoli-  
zei, da dieselben nicht durchgängig den Bedürf-  
nissen der Gegenwart entsprechend erachtet wer-  
den konnten, einer Revision zu unterwerfen, und  
nunmehr unter Aufhebung jener sämtlichen  
gesetzlichen Vorschriften, für Unser Herzogthum  
Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Sever,  
die nachstehende Forstordnung zu erlassen.

## I. Landesherrschaftliche Holzungen.

### §. 1.

Die Landesherrschaftlichen Holzungen wer- <sup>Forstverwaltung</sup>  
den unter Direction Unserer Cammer, von <sup>und Schuß.</sup>  
Unserem Forstamte verwaltet, welchem Unsere  
für die Ausführung der Verwaltung und den  
Forstschuß angestellten übrigen Forstbediente

V.



untergeordnet sind. Die desfalligen weiteren Vorschriften sind in den Unseren Forstbedienten ertheilten Instructionen enthalten.

§. 2.

Forsthofdienst.

Die Dienste, welche Unsere Unterthanen nach ihren deshalb bestehenden Verpflichtungen an die Landesherrschastlichen Holzungen zu leisten haben, bleiben unverändert beibehalten.

§. 3.

Dauer des Arbeitstags.

Der Arbeitstag solcher Dienstleistung wird vom 1. April bis zum 30. September auf acht Stunden für den Spanndienst und zehn Stunden für den Handdienst, und vom 1. October bis zum 31. März auf sechs Stunden für den Spanndienst und acht Stunden für den Handdienst festgesetzt. Ist die Wohnung des Dienstleistenden weiter als eine halbe Meile von dem Arbeitsorte entfernt, so soll diese weitere Entfernung für die Arbeitszeit in Anschlag gebracht werden.

§. 4.

Bestrafung des ungehorsamen Dienstpflichtigen

Die Strafe des ungehorsamen Dienstpflichtigen ist in der Beilage Nro. I. dieser Forstordnung festgesetzt.

§. 5.

Abhandlung des Dienstes.

Eine Abhandlung der an die Landesherrschastlichen Holzungen zu leistenden Dienste vermittelst Entrichtung eines Capitals oder Uebernahme einer jährlichen Geldprästation, letztere



für immer oder für einen bestimmten Zeitraum, wie solche auf die eine oder andere Weise bereits in mehreren Districten Statt gehabt hat, ist überall districtsweise zulässig, daher auf ein desfalliges Gesuch der Pflichtigen von Unserer Cammer einzugehen.

§. 6.

Die Landesherrschaftlichen Holzungen, auf Forstweide-  
welchen Weideberechtigungen haften, sollen vom 1. November bis zum 30. April nicht mit Vieh betrieben werden, wenn nicht von Unserer Cammer die Erlaubniß dazu ertheilt ist. Ist nach dem Ergebnisse einer desfalligen Untersuchung des Forstbedienten Mast in der Holzung vorhanden, so darf die Weide in derselben nur bis zum Anfange des Fallens der Mast betrieben werden.

§. 7.

Die Weide in den Holzungen ist nur als Eigenschaft derselben als Hülfsweide zu betrachten; es darf daher eine Aenderung in der Bewirthschaftsungsweise der zur Holzweide berechtigten Stellen nicht zum Nachtheil der belasteten Holzung gereichen. Auch darf die Holzweide nur für dasjenige eigene Vieh benutzt werden, welches mit dem auf den Gründen der berechtigten Stelle gewonnenen Futter durch den Winter gebracht werden kann.

V.



§. 8.

Eigenschaft derselben als Neben-  
nutzung des  
Forstgrundes.

Die Holzweide ist im Verhältniß zur Nutzung der Holzung überhaupt eine Neben-  
nutzung, daher den Beschränkungen unterworfen,  
welche zur Erhaltung des Holzbestandes und  
dessen nachhaltiger forstmäßiger Nutzung nöthig  
befunden werden, insbesondere einer Verminderung  
der Stückzahl des Weideviehs bei unzureichender  
Weide und, zur Schonung des Holzanwachsens,  
einer wechselseitigen Ausschließung eines Theils  
der Holzung, von der Beweidung.

§. 9.

Schonungstheil.

Die Größe des Schonungstheils ist ver-  
schieden nach dem Zustande der Holzung und  
nach der Holzart. In der Regel soll der-  
selbe bei Laubholzungen den fünften Theil und  
bei Nadelholzungen den sechsten Theil des ganzen  
Holzweidedistricts nicht überschreiten, falls nicht  
ein größeres Maaß für die Weide entbehrlich,  
oder etwa zur Wiederherstellung einer verwüste-  
ten Holzung nothwendig ist; namentlich sind  
die durch Waldbrände beschädigten Theile einer  
Holzung, ohne Rücksicht auf schon vorhandene  
Schonungen, sogleich in Schonung zu legen.

§. 10.

Womit die Weide  
zu betreiben ist.

Wenn nicht Urkunden oder Herkommen  
darüber entscheiden, mit welcher Art Vieh die  
Weide auszuüben ist, so darf bloß Rindvieh in  
die Holzungen getrieben werden.



§. 11.

Der Bauervogt, oder für ein ganzes Kirch-<sup>Verzeichnisse der Weideberechtigten.</sup>spiel, der Kirchspielsvogt, soll ein mit der Genehmigung des Amts und Forstamts versehenes Verzeichniß der Weideberechtigten in Verwahrung haben, und bei vorgekommenen Veränderungsfällen dasselbe berichtigen. Das Amt hat solches zu controlliren und zu dem Ende die Verzeichnisse in der ersten Woche des Monats December sich vorlegen zu lassen.

§. 12.

Die Bauervögte sollen im Monat März <sup>Jährliche Angabe des Weideviehs und desfallige Untersuchung.</sup>nach den desfalls zu fordernden Angaben der Weideberechtigten die Listen des für das laufende Jahr zur Holzweide bestimmten Viehes anfertigen und zeitig dem Kirchspielsvogt einliefern, welcher dieselben nach vorgängiger Untersuchung ihrer Richtigkeit vor Ende des Monats an das Amt abzugeben hat. Das Amt hat die Listen, sobald es solche richtig befunden, dem Forstamte zuzustellen und dieses dann nach der Anzahl des einzutreibenden Viehes diejenigen Theile des Forstreviers zu bestimmen, welche, gleichzeitig oder abwechselnd, betrieben werden können, imgleichen die zu den Weideplätzen und Tränken führenden Wege. Die Forstbedienten haben auf die Befolgung dieser vom Forstamte nebst den Listen ihnen zuzufertigenden Bestimmungen zu halten.

V.



§. 13.

Bestellung von  
Hirten zur Hü-  
tung des Weide-  
viehs.

Sämmtliche Weideberechtigte einer Bauer-  
schaft haben einen oder mehrere Hirten zu wäh-  
len, die von dem Bauervogt und von dem  
Kirchspielsvogt für tauglich erkannt sein müssen.  
Die Hirten sind schuldig, dahin zu sehen, daß  
die angewiesenen Wege und Weideplätze nicht  
überschritten werden, das Vieh den in Schonung  
liegenden Theilen der Holzung nicht zu nahe  
komme, auch erst nach Sonnenaufgang auf- und  
vor Sonnenuntergang wieder nach Hause ge-  
trieben, und endlich kein anderes Vieh, als das  
in Gemäßheit der Vorschrift des folgenden  
Paragraphen von dem Forstbedienten für das  
laufende Jahr eingebrannte, eingetrieben werde.  
Die Hirten sind auf diese Verpflichtungen vom  
Amte zu beeidigen, die Weideberechtigten haften  
aber im Falle des Unvermögens der Hirten für  
die gesetzlichen Folgen der pflichtwidrigen Hand-  
lungen oder Unterlassungen derselben.

§. 14.

Einbrennen des  
Weideviehes und  
Anweisung der  
Weideplätze u. s.  
w.

Der Forstbediente hat das Vieh vor dem  
Eintreiben einzubrennen und den Hirten die  
Weideplätze und Tränken, und die Wege dahin,  
anzuweisen.

Dasjenige Vieh, welches zum Eintreiben  
nicht angegeben (§. 12.), oder zum Einbrennen  
zu der vom Forstbedienten zu bestimmenden Zeit



nicht vorgeführt worden ist, bleibt für das laufende Jahr von der Holzweide ausgeschlossen.

§. 15.

Die Mast in den Landesherrschafftlichen Holzungen wird entweder durch Eintreiben von Schweinen oder durch Auflesen des Eckerichs benützt. Mast.

§. 16.

In Ansehung des Einbrennens der auf die Mast zu treibenden Schweine und der Bestimmung der Driftwege und der Mastdistricte, so wie in Betreff der Verpflichtung der von den Eigenthümern der einzutreibenden Schweine unter eigener subsidiarischer Haftung zu wählenden Hirten soll dasjenige gelten, was desfalls in Beziehung auf die Holzweide in den §§. 13. und 14. vorgeschrieben ist. Einbrennen und Hütung der Mastschweine.

§. 17.

Die auf die Mast zu treibenden Schweine müssen geringelt werden, wenn nicht Unsere Cammer das Zulassen ungeringelter Schweine gestattet hat. Ueber Nacht sind die Schweine in Koven, welche nach Anweisung des Forstbedienten in der Holzung errichtet werden können, zu halten, oder für die Nacht nach Hause zu treiben. Ringeln u. Einkoven derselben.

§. 18.

Weitere Vorschriften für die Benutzung der Mast in den Landesherrschafftlichen Holzungen. Weitere Vorschriften.

V.



gen sind in einem desfalligen, zur Instruction der Forstbedienten gehörenden Regulativ ertheilt.

§. 19.

Anweisung von Holz, Busch oder Dorn an dazu Berechtigte.

Wer ein Recht auf Verabfolgung von Holz, Busch oder Dorn aus den Landesherrschastlichen Holzungen besitzt, hat sich wegen der Anweisung des ihm begleichenden an den Forstbedienten zu wenden.

§. 20.

Sammlung von Früchten, Saamen, Raffholz u. s. w. Plaggenhieb u. Heidemähen.

Das Frucht- oder Saamen-, Raffholz-, Moos-, Gras-, Nadel- und Laub-Sammeln auf den Landesherrschastlichen Forstgründen wird verboten, und der Plaggenhieb und das Heidemähen daselbst soll nur denen gestattet sein, welchen die Berechtigung dazu zustehet.

Es soll aber diese Berechtigung nur in der nothwendigen Maaße und an den vom Forstbedienten anzuweisenden Orten in der Entfernung von wenigstens 36 Fuß von den Bäumen und 12 Fuß von den Büschen ausgeübt werden. In Ansehung des Plaggen- und Heidemähens auf Gemeinheits- und Markengründen und Mooren bleibt es bei den deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 21.

Bestrafung der Forstfrevel mit Brüche.

Der Forstfrevel soll polizeilich mit Brüche nach den Bestimmungen in der Beilage Nro. 1. dieser Forstordnung bestraft werden, insofern



nicht die That unter die Bestimmungen der §§. 24 bis 27. wegen Bestrafung der Holzdiebstähle fällt.

Der Forstfrevler wie der Holzdieb soll daneben zur Entrichtung der den Forstbedienten beigelegten Nebengebühren, (Anhang zu Beilage Nro. I. dieser Forstordnung) und zur Ersetzung des etwa gestifteten Schadens verurtheilt werden.

§. 22.

Läugnet der für überführt geachtete Ange-  
schuldigte die That, so soll die Brüche <sup>Erhöhung der</sup> erhöht <sup>Brüche wegen</sup>  
werden, jedoch nicht um mehr als die Hälfte <sup>Läugnens.</sup>  
ihres Betrages.

§. 23.

Ist der Frevler zur Zahlung der erkann-  
ten Brüche unfähig, so soll dieselbe von der <sup>Verwandlung</sup>  
Behörde, welcher die Vollstreckung des Urtheils <sup>der Brüche nebst</sup>  
zustehet, unter Hinzurechnung des Schadensersatzes, <sup>Schadensersatz</sup>  
wenn solcher mit auferlegt worden und nicht <sup>in Forstarbeit</sup>  
aus dem Vermögen des Frevlers erfolgen kann, <sup>oder Gefängniß.</sup>  
nach Maaßgabe des ortsüblichen Tagelohns für  
Forstarbeit, oder bei Untüchtigkeit des Frevlers  
zur Forstarbeit, oder, wenn eine Verwandlung  
der Brüche oder des Schadensersatzes in Forst-  
arbeit aus anderen Gründen nicht für thunlich  
oder angemessen zu erachten ist, nach dem im  
Art. 39. des Strafgesetzbuchs bestimmten Ver-  
hältnisse in Gefängnißstrafe verwandelt werden.



Die nach den §§. 47 und 48. dem Forstbedienten und dem sonstigen Angeber zu bestehenden Bruchantheile sind in solchem Falle aus der Herrschaftlichen Casse zu zahlen.

§. 24.

Bestrafung von Holzentwendungen mit Gefängniß.

Uebersteigt der Betrag einer Holzentwendung die Summe von fünfzehn Reichsthaler Gold, oder ist der Thäter bereits nach Nro. 9 der Beilage Nro. I. dieser Forstordnung wegen Holzentwendung bestraft, so soll ihn Gefängnißstrafe von einem bis sechs Monaten treffen.

§. 25.

Beim ersten Rückfall.

Hat sich ein hienach schon mit Gefängniß bestrafter Holzdieb wieder einer Holzentwendung schuldig gemacht, so kann bis zu ein Jahr Gefängniß wider ihn erkannt werden.

§. 26.

Beim zweiten Rückfall.

Ist der zu bestrafende Holzdieb schon zweimal wegen Holzentwendung mit Gefängniß bestraft, so kann die Strafe bis auf zwei Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 27.

Bei ferneren Rückfällen mit Arbeitshaus.

Jeder fernere Rückfall soll mit Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren geahndet werden.

§. 28.

Bestrafung des Versuchs, der Hülfsleistung u. Begünstigung.

Der Versuch, die Hülfsleistung und die Begünstigung soll sowohl hinsichtlich der Forstfrevel als der Holzentwendungen (§§. 21. und



24.) nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft werden.

§. 29.

Betrifft ein Forstbedienter einen Frevler auf der That, so hat jener demselben, wenn er ein ihm bekannter Landes-Eingeseffener ist, <sup>Verfahren des Forstbedienten, wenn der Frevler auf der That betroffen ist;</sup> bloß die bei ihm etwa befundenen Geräthschaften abzunehmen, sonst aber denselben zu arretiren und entweder selbst oder durch einen Amtsunterbedienten an das Amt abzuliefern.

§. 30.

Ist der Frevler nicht auf der That betroffen, aber eine Spur desselben vorhanden, <sup>wenn eine Spur des Frevlers vorhanden ist;</sup> so hat der Forstbediente selbige zu verfolgen, und es ist ihm, wenn sie zu Häusern führt, gestattet, diese durchzusuchen, jedoch hat er, wenn solches ohne erheblichen Aufenthalt geschehen kann, bei der Verfolgung und insbesondere bei Hausfuchungen den Bauervogt oder auch einige andere in der Nähe wohnende Eingeseffene zuzuziehen, und es sind diese schuldig, seiner Aufforderung, ihn bei der Nachsuchung des Frevlers oder des Entwandten zu begleiten und ihm behülflich zu sein, Folge zu leisten.

§. 31.

Glaubt der Forstbediente das Entwandte gefunden zu haben, <sup>wenn der Forstbediente das Entwandte gefunden zu haben glaubt.</sup> so hat er dasselbe mit dem Forsthammer zu bezeichnen, und denjenigen, in dessen Besitze es gefunden worden ist, für dessen

V.



Abhandenbringen und jede Veränderung, wodurch selbiges oder der Anschlag des Forsthammers unkenntlich gemacht werden könnte, unter der Verwarnung verantwortlich zu machen, daß er mit einer dem höchsten Betrage der Diebstahlsbrüche gleichkommenden Geldbuße werde belegt werden, falls er nicht nachzuweisen vermöge, daß das als entwandt bezeichnete Holz ohne seine Schuld oder Nachlässigkeit abhanden gekommen oder verändert worden sei. Ist das für entwandt Gehaltene außerhalb Hauses gefunden und bekennet sich Niemand zum Besitze desselben, so hat es der Forstbediente, nach geschehener Bezeichnung in eigene Verwahrung zu nehmen oder einem dazu bereitwilligen, sicheren, benachbarten Eingefessenen unter jener Verwarnung zu übergeben.

Demnächst ist von ihm nach den vorhandenen Erkennungszeichen unverweilt näher und so bestimmt als möglich zu ermitteln, ob das Gefundene wirklich das Entwandte ist.

Der Forstbediente hat die bei dem des Frevlers Verdächtigen gefundenen Geräthschaften, mit welchen der Frevler muthmaßlich verübt worden, gleichfalls mit sich zu nehmen.

§. 32.

Wenn der Frevler keine Spur zurückgelassen hat. Ist der Frevler nicht auf der That betroffen, auch eine Spur desselben nicht sofort aufzufinden, so hat der Forstbediente vor Nach-



forschung des Frevels zur genauen Aufnahme des entdeckten Frevels zu schreiten, und sodann dem Amte unverzüglich Anzeige zu machen.

In den in den §§. 29 und 30. gedachten Fällen ist diese Anzeige ebenfalls sofort nach Entdeckung des Frevlers oder beendigter Spurvorfolgung und näherer Ermittlung des Frevels, unter Angabe des solchergestalt Geschehenen zu machen, wobei die nach Vorschrift der §§. 29 und 31. dem Frevler oder des Frevels Verdächtigen etwa abgenommenen Geräthschaften dem Amte mit zu überliefern sind.

Ueberdies hat, wenn der Frevel durch einen unteren Forstbedienten entdeckt worden ist, dieser sofort dem vorgesetzten Forstbedienten Anzeige zu machen, und letzterer hat in allen Fällen, wo der Frevel in einer Entwendung von Holz — außer Raffholz — besteht, ein nach dem in der Beilage Nro. II. dieser Forstordnung angeführten Tarif aufgestelltes Taxatum des Werths des Entwandten bei dem Amte einzuliefern, auch mit dem Schlusse jedes Monats ein Verzeichniß der während desselben in seinem District entdeckten Frevel oder eine Anzeige, daß dergleichen nicht vorgekommen, an das Forstamt einzusenden.

§. 33.

Wegen aller mit Brüche zu bestrafenden <sup>Untersuchung u. Erkenntniß beim</sup> Forstfrevel stehet die Untersuchung und das Er-Amte.

V.



kenntniß den Aemtern zu, wobei dieselben nach den in der Beamten-Instruction für die Polizei-Strafsachen gegebenen Vorschriften nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 9. November 1818 zu verfahren haben.

§. 34.

Rechtsmittel  
wider Amts-  
Erkenntnisse.

Gegen die Erkenntnisse der Aemter ist das Rechtsmittel der weitem Vertheidigung bei dem beikommenden Landgerichte zulässig.

§. 35.

Untersuchung  
beim Amte;  
Erkenntniß beim  
Landgerichte.

Würde wegen einer Holzentwendung gegen den Thäter, oder, im Falle mehrere Angeschuldigte sind, wenigstens gegen einen derselben, auf Gefängnißstrafe zu erkennen sein, so hat das Amt die Untersuchung nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu führen und die Acten zum Urtheile an das Landgericht einzusenden.

§. 36.

Competenz zur  
Erkennung der  
Gerichtsstellung.

Dem Amte steht in solchen Fällen auch die Erkennung der Gerichtsstellung zu.

§. 37.

Rechtsmittel wi-  
der Landgerichts-  
Erkenntnisse.

Gegen die Erkenntnisse des Landgerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung bei der Justizkanzlei zulässig.

§. 38.

Untersuchung  
beim Landgerich-  
te; Erkenntniß  
bei der Justiz-  
kanzlei.

Würde wegen einer Holzentwendung gegen den Thäter, oder, im Fall mehrere Angeschuldigte sind, wenigstens gegen einen derselben, Arbeitshausstrafe zu erkennen sein, so hat das



Amt, sobald sich solches ergibt, die Untersuchung an das Landgericht abzugeben.

Letzteres hat die Untersuchung nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu führen und die Acten zum Erkenntnisse an die Justiz-Canzlei einzusenden.

§. 39.

Dem Landgerichte steht in solchen Fällen auch die Erkennung der Special-Inquisition zu.

Competenz zur Erkennung der Special-Inquisition.

§. 40.

Gegen die Erkenntnisse der Justiz-Canzlei ist das Rechtsmittel der Revision an das Ober-Appellations-Gericht zulässig.

Rechtsmittel wider Justiz-Canzlei Erkenntnisse.

§. 41.

Findet das Landgericht oder die Justiz-Canzlei, daß der vorhandene Beweis nicht hinreicht, um den Angeschuldigten zu einer Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe zu verurtheilen, daß aber der Beweis genügt, um eine Geldstrafe zu erkennen, so kann das Gericht nach seinem Ermessen entweder selbst auf eine solche, bis zum höchsten Betrage der auf Holzentwendungen gesetzten Brüche — und auf Rückgabe des Entwandten oder Ersatz desselben und auf Entrichtung der Nebengebühren erkennen, oder die Sache zum desfalligen Erkenntnisse an das Amt zurückweisen.

Verfahren bei Unzulänglichkeit des Beweises zur Erkennung von Arbeitshaus- od. Gefängnißstrafe.

V.



§. 42.

Constatirung der  
Vollziehung der  
Strafen.

Die Behörde, welcher die Vollstreckung einer wegen Forstfrevdel erkannten Strafe zusteht, hat zu den Acten zu bringen, daß und auf welche Weise und zu welcher Zeit die erkannte Strafe vollzogen worden ist.

§. 43.

Bestimmung  
über die Vollen-  
dung der Ent-  
wendung.

Das Abhauen oder Absägen eines Stammes oder Astes oder die Besizergreifung liegenden Holzes in diebischer Absicht soll als vollendete Entwendung angesehen werden, wenn gleich der Thäter das Holz in seinen Verwahrsam noch nicht gebracht haben mag.

§. 44.

Beweiskraft der  
Aussage eines  
Forstbedienten  
über die That.

Die förmlich zum Amtsprotocoll auf den geleisteten Amtseid geschene, auf eigener Wahrnehmung beruhende, Anzeige und Aussage eines Forstbedienten soll bei allen Forstfrevdeln und Entwendungen einen vollständigen Beweis des Thatbestandes wie des Thäters begründen, in sofern nicht aus besonderen Umständen ein Verdacht gegen ihre Glaubwürdigkeit hervorgehet oder der Beweis durch einen Gegenbeweis geschwächt oder aufgehoben wird.

§. 45.

Fortsetzung.

Auf eine solche von allen andern Beweismitteln entblößte Anzeige und Aussage kann indeß nur auf Rückgabe oder Ersatz des Gestohlenen und auf Zahlung einer Brüche und der



Nebengebühren, nicht aber auf eine Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe erkannt werden, außer in sofern erstere nach §. 23. an die Stelle einer verwirkten Brüche tritt.

§. 46.

Das nach §. 32. vom Forstbedienten aufzustellende Taxatum des entwandten Holzes soll vollen Beweis über dessen Werth abgeben.

Beweiskraft des vom Forstbedienten abgegebenen Taxatums.

§. 47.

Der Forstbediente, welcher den Frevler entdeckt und angezeigt hat, soll, wenn der Frevler mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses verurtheilt ist, außer den ihm beigelegten Nebengebühren (§. 21.) ein Drittel der erkannten Brüche erhalten.

Angabegebühren des Forstbedienten.

Nebengebühren und Bruchantheil fallen für den Forstbedienten aber weg und der Herrschaftlichen Casse anheim, wenn der Frevler auf die alleinige von allen sonstigen Beweismitteln entblöste Aussage des Forstbedienten verurtheilt ist.

§. 48.

Ein Drittel der Brüche wird in dem Falle, wo nicht der Forstbediente den Frevler ausforscht und angezeigt hat, demjenigen, unter Verschweigung seines Namens, zugestanden, welcher den Frevler dergestalt angegeben hat, daß er überwiesen und verurtheilt ist.

Gebühren anderer Angeber.

V.



§. 49.

Aufhebung der  
Haftung der  
Dorffschaften für  
Holzentwendun-  
gen.

Nach unserer landesväterlichen Absicht, die Lasten Unserer Unterthanen, wo es irgend möglich ist, zu erleichtern und in der Erwartung, daß dieselben auch ohne einen schärferen Antrieb sich werden angelegen sein lassen, Holzentwendungen aus Unseren Forsten zu verhüten, und wenn solche dennoch verübt werden, zur Entdeckung der Thäter mitzuwirken, wollen Wir die bisher in den älteren Theilen Unseres Herzogthums Oldenburg herkömmlich und gesetzlich stattgehabte Verpflichtung der Unseren Forsten benachbarten Dorffschaften, bei Holzentwendungen aus Unseren Forsten, deren Thäter nicht ausfindig gemacht worden, den Werth des entwandten Holzes zu ersetzen und die Brüche zu bezahlen, welche der entdeckte Thäter hätte erlegen müssen, hiemit aufheben.

§. 50.

Desfalliger  
Vorbehalt.

Wir behalten Uns indeß vor, wenn die Fälle, daß bei Holzentwendungen die Thäter unentdeckt bleiben, künftig in dem einen oder andern Herrschaftlichen Forstorte häufiger vorkommen sollten, den einem solchen Forstorte benachbarten Dorffschaften auf eine bestimmte Anzahl Jahre die Verpflichtung aufzulegen, vollständigen Ersatz wegen des dem Forstorte durch Holzentwendungen, deren Thäter unentdeckt bleiben, zugefügten Schadens zu leisten.



§. 51.

Dieser Forstordnung ist in der Beilage *Fortsetzung.*  
Nro. III. ein vollständiges Verzeichniß aller  
Herrschaftlichen Holzungen mit Benennung der  
Dorffschaften beigefügt, welchen solche Haftung  
auferlegt werden wird.

§. 52.

Wenn von Uns die Haftung gewisser Dorf- *Fortsetzung.*  
schaften im Allgemeinen verfügt sein wird, so ist  
die Verpflichtung derselben zum Schadenersatz  
bei einer Holzentwendung in jedem einzelnen  
Falle von dem beikommenden Amte auszusprechen,  
auch auf den Grund des vom Forstbedienten  
eingelieferten Taxats der als Schadenersatz zu  
leistende Geldbetrag zu bestimmen, und es hat  
wider diesen Ausspruch nur der Recurs an  
Unsere Cammer Statt. Damit aber in solchem  
Falle die haftenden Dorffschaften dem Thäter  
unverweilt selbst nachforschen können, um durch  
dessen Entdeckung die Leistung des Schadenser-  
satzes von sich abzuwenden, hat das Amt, sobald  
eine derartige Holzentwendung bei ihm zur An-  
zeige gebracht worden, davon den Bauervogt  
jeder haftenden Dorffschaft zu benachrichtigen.

Auch der Forstbediente, der die Entwen-  
dung entdeckt, hat diese Benachrichtigung zu  
bewerkstelligen, sobald die Anzeige beim Amte  
dadurch nicht erheblich verzögert wird.

V.



Wird nach von Seiten der Dorfschaft erfolgter Leistung des Schadensersatzes der Thäter entdeckt und verurtheilt, so ist das von jener Entrichtete derselben aus der Herrschaftlichen Casse zurückzuzahlen.

## II. Gemeinde-Holzungen.

### §. 53.

Verwaltung  
unter Aufsicht  
des Amts und  
Forstamts.

Die Verwaltung der den Gemeinden gehörigen Holzungen bleibt jenen selbst überlassen. Das Amt hat aber gemeinschaftlich mit dem Forstamte darauf zu achten, daß dieselben forstmäßig benutzt und unterhalten, keine Hauungen anders als nach Anweisung des Forstamts darin vorgenommen, die Schonungen gehörig beachtet, und die vorkommenden Forstfrevel zur Rüge gebracht und bestraft werden.

### §. 54.

Wie die Aufsicht  
des Forstamts  
und ferner des  
Ortsforstbedien-  
ten zu führen ist.

Das Forstamt hat zu dem Ende die Gemeinde-Holzungen alle zwei Jahre bei Gelegenheit anderer Geschäfte, also ohne den Gemeinden Kosten zu verursachen, zu besichtigen.

Nachforschung,  
Untersuchung u.  
Bestrafung der  
Frevel.

Die nähere Aufsicht darüber haben die Forstbedienten zu führen, und es ist in Ansehung der Nachforschung, Untersuchung und Bestrafung der in den Gemeinde-Holzungen begangenen Frevel, nach Vorschrift der §§. 21 bis 48. zu verfahren, jedoch mit der Ausnahme, daß in



dem Falle des §. 47. Satz 2. der Bruchantheil und die Nebengebühren nicht der Herrschaftlichen, sondern der Gemeinde = Holzungs = Casse (§. 56.) anheim fallen.

Die Beaufsichtigung der Gemeinde-Holzungen von Seiten der Forstbedienten geschieht, abgesehen von den ihnen begleichenden Bruchantheilen und Nebengebühren, unentgeltlich. Findet die Gemeinde es rathlich, ihre Holzung durch einen Forstbedienten verwalten zu lassen, so kann demselben die Verwaltung von Unserer Cammer gegen eine von ihr zu bestimmende angemessene jährliche Vergütung aufgetragen werden.

Ausnahmsweise  
Verwaltung der  
Gemeinde = Holz-  
ung durch einen  
Forstbedienten.

§. 55.

Die Gemeinde, welche in ihrer Holzung ohne Anweisung des Forstamts Hauungen vorgenommen oder die Vorschriften des Forstamts wegen Anpflanzung oder Beobachtung der Schonungen, so wie wegen wirthschaftlicher Behandlung der Holzung überhaupt unbefolgt gelassen hat, soll nach der Bestimmung Unserer Cammer die Verwaltung der Holzung verlieren und solche dem Forstbedienten unter Direction des Forstamts übertragen werden; es sind alsdann die auf Herstellung der Holzung zu verwendenden Kosten, so weit sie nicht aus dem Ertrage der Holzung entnommen werden können, über die Gemeinde, als Communalanlage, auszuschreiben.

Entziehung der  
Verwaltung der  
Holzung wegen  
unwirthschaftli-  
cher Verwaltung  
derselben.

V.



Wann demnächst die Verwaltung der Holzung der Gemeinde selbst wiederum zu überlassen sei, hat Unsere Cammer zu bestimmen.

§. 56.

Gemeinde-Holzungs-Casse.

Die Brüche und der Schadensersatz, welche wegen Forstfrevel in einer Gemeinde-Holzung erkannt werden, fließen, nach Abzug der Bruchantheile des Forstbedienten oder sonstigen Angebers, in die Gemeinde-Holzungs-Casse, für welche von der Gemeinde ein Rechnungsführer zu wählen und vom Amte zu bestellen ist.

Die Einnahmen dieser Casse sind lediglich zur Verbesserung der Gemeinde-Holzung zu verwenden, vorbehältlich der Bezahlung der Bruchantheile aus derselben in dem Falle des §. 23.

§. 57.

Weide.

In Ansehung der Weide soll das, was in den §§. 6 bis 10. angeordnet ist, auch auf Gemeinde-Holzungen angewandt werden.

Für das in der Gemeinde-Holzung einzutreibende Vieh ist von der Gemeinde ein tauglicher Hirt zu wählen, und solcher vom Amte eidlich zu verpflichten, daß die von dem Forstbedienten anzuweisenden Wege und Weideplätze nicht überschritten werden, das Vieh den in Schonung liegenden Districten nicht zu nahe kommen, auch erst nach Sonnenaufgang auf- und vor Sonnenuntergang wieder nach Hause getrieben und endlich kein anderes Vieh als das



ihm von dem Bauervogt nach einem Verzeich-  
nisse überwiesene eingetrieben werden solle.

§. 58.

Wie die Mast in den Gemeinde-Holzungen zu benutzen sei, bleibt der Bestimmung der Gemeinde überlassen, unbeschadet jedoch der etwaigen Marschberechtigungen Dritter. Mast.

Bei Betreibung der Mast mit Schweinen ist für deren Hütung ein Hirt in gleicher Weise zu wählen und zu bestellen, wie solches im §. 57. angeordnet ist.

Die Triftwege und Mastdistricte sind vom Forstbedienten anzuweisen.

Hinsichtlich des Ringelns der Schweine und deren Einkovens während der Nacht sind die Vorschriften des §. 17. zu befolgen.

§. 59.

Das Moos-, Gras-, Nadel- und Laub- Sammeln in den Gemeinde-Holzungen ist verboten, und in Ansehung des Plaggenhiebes und des Heidemähens darin soll dasjenige gelten, was desfalls im §. 20. angeordnet ist. Sammeln von Moos u. s. w. Plaggenhieb und Heidemähen.

Das Frucht- oder Saamen- und Raffholz- Sammeln in den Gemeinde-Holzungen ist nur in der von der Gemeinde beschlossenen Maasse gestattet. Sammeln von Früchten, Saamen u. Raffholz.

§. 60.

Bei denjenigen Gemeinde-Holzungen, an welchen der Landesherrschaft ein Antheil oder Gemeinde-Holzungen, woran die Landesherr-

V.



schaft Antheil  
oder Rechte hat.

ein Nutzungs- oder Verwaltungs-Recht zusteht, werden die Berechtigungen der Landesherrschaft von dem Forstamte nach Anweisung Unserer Cammer wahrgenommen; und die obigen Vorschriften wegen der Gemeinde-Holzungen überhaupt finden auf jene nur in so weit Anwendung, als sie mit den Landesherrschaftlichen Gerechtsamen vereinbar sind.

Unter derselben Beschränkung sollen übrigens die Vorschriften für Gemeinde-Holzungen auch für die Marken- und s. g. Interessenten-Holzungen gelten.

### III. Holzungen auf verliehenen Landesherrschaftlichen Gründen oder auf Privatgründen und zwar

A. Holzungen auf verliehenen Landesherrschaftlichen Gründen oder auf Privatgründen, an welchen der Landesherrschaft besondere Berechtigungen zustehen.

#### §. 61.

Derartige Holzungen in den vormals Hannoverischen und Münsterischen Landestheilen.

In den vormals Hannoverischen und Münsterischen Theilen Unseres Herzogthums hat es in Ansehung der Nutzung und Erhaltung des auf der Landesherrschaft gutspflichtigen Stellen stehenden Holzes bei den desfalligen Bestimmungen der dort geltenden Meier- und Erbpacht-Ordnungen sein Verbleiben.



§. 62.

In den übrigen auf verliehenen Landes=<sup>Uebrige berartige</sup> herrschaftlichen Gründen oder auf Privatgründen <sup>Holzungen.</sup> vorhandenen Holzungen, an welchen der Landesherrschaft Eigenthums = oder Nutzungs = Berechtigungen zustehen — wie denn nach den Holzordnungen vom 16. Januar 1677, Abschnitt 3., Art. 6. und vom 31. August 1680 Art. 27. die Eingefessenen der vormaligen Graffschaft Delmenhorst überall keine eigene Holzung haben, außer bei ihren Häusern, auf ihren Höfen und Höften, in welchen der Landesherrschaft aber auch die halbe Mast gebührt — darf, wo die Landesherrschaft das Eigenthum des Holzes hat, von dem Grundbesitzer überall kein Holz und an den anderen Stellen nur dasjenige Holz gefällt werden, dessen Hieb bei Unserer Cammer nachgesucht, vom Forstamte nöthig gefunden und demnach vom Forstbedienten unentgeltlich angewiesen ist.

Für das gefällte Holz ist nach Anweisung des Forstbedienten wieder anzupflanzen und zwar der Regel nach für jeden gefällten Stamm vier Eichheister oder sechs Buchheister und die Pflanzung, so lange es nöthig, auszubessern und in Schonung zu halten.

§. 63.

Um die Beschränkungen, welche aus den <sup>Abhandlung der</sup> Gerechtfamen der Landesherrschaft für die Grund=<sup>desfalligen Be-</sup> rechtigungen der

V.



Landesherr-  
schaft.

besitzer entstehen, so weit zu heben, als das Interesse der Forstwirthschaft solches zuläßt, ist Unsere Cammer angewiesen, die Abhandlung jener Gerechtsame auf Ansuchen der Betheiligten gegen eine mäßige Abfindungssumme und einen jährlichen Canon, unter ausdrücklichem Vorbehalt jedoch der Controlle der forstwirthschaftlichen Behandlung des Holzes, zu gestatten.

§. 64.

Aufsicht des  
Forstamts u. der  
Forstbedienten.

Auf die Befolgung der für jene Holzungen (SS. 61 und 62.) gegebenen Vorschriften hat das Forstamt bei Gelegenheit seiner Geschäftsreisen, imgleichen der Forstbediente mit seinen Untergebenen genau zu achten, der letztere auch von den befundenen Contraventionen dem Amte zum weitem Verfahren unverweilt, dem Forstamte aber mit dem Schlusse jedes Monats, Anzeige zu machen.

B. Holzungen auf Privatgründen, an welchen der Landesherrschaft keine besondere Berechtigungen zustehen.

§. 65.

Beibehaltung der  
Aufsicht der  
Forstverwal-  
tungsbehörde für  
die Privat-Holz-  
zungen, welche  
solcher seither  
unterworfen ge-  
wesen sind.

Alle diejenigen Privatholzungen, welche seither in Ansehung ihrer Bewirthschaftung der Aufsicht der Forstverwaltungsbehörde unterworfen gewesen sind, unterliegen solcher Aufsicht auch ferner nach folgenden näheren Bestimmungen.



§. 66.

Es sind diese Holzungen pfleglich zu be-  
nutzen, demnach dürfen regelmäßig darin nur <sup>Pflegliche Be-</sup> <sup>nutzung dieser</sup> <sup>Holzungen.</sup>  
diejenigen Stämme gefällt werden, welche ihr  
nutzbares Wachsthum erreicht haben, oder einzeln  
stehend dem geschlossenen Aufwuchse des jüngeren  
Bestandes in der Maaße hinderlich sind, daß  
der Nutzen ihrer Erhaltung durch den daraus  
für den jüngeren Bestand entstehenden Nachtheil  
überwogen wird. Es sind ferner die in den  
Holzungen entstandenen Blößen unverweilt durch  
sorgfältige Anpflanzung wieder in Bestand zu  
bringen, und ist endlich der junge Anwachs, so  
lange es zu seinem Gedeihen nöthig, in Scho-  
nung zu halten, gleich wie auch in diesen Pri-  
vatholzungen die Nebenutzungen überhaupt nur  
in der Maaße betrieben werden dürfen, in wel-  
cher solches mit einer guten Forstwissenschaft  
vereinbar ist. Damit es bei den Ausbesserungen  
und Nachpflanzungen an den erforderlichen tüch-  
tigen Pflänzlingen nicht fehle, ist davon bei  
jeder Holzung ein dem Bedarf angemessener  
Vorrath zu halten.

§. 67.

Die näheren Vorschriften zur Bewirkung <sup>Bewirthschaf-</sup>  
eines solchen nachhaltigen Betriebs bei denjeni- <sup>tungs-Vorschrif-</sup>  
gen Holzungen, an welchen die besonderen Be- <sup>ten für die Pri-</sup>  
rechtigungen, welche der Landesherrschaft daran <sup>vat-Holzungen,</sup>  
zugestanden haben, abgehandelt worden sind, so <sup>an welchen der</sup>  
<sup>Landesherrschaft</sup>  
<sup>besondere Berech-</sup>  
<sup>tigungen zuge-</sup>

V.



standen haben,  
und für die vor-  
maligen Inter-  
essenten = Hol-  
zungen.

wie bei den vormaligen Interessenten-Holzungen, welche unter Abfindung der Gerechtfame der Landesherrschaft, wenn solche darauf hafteten, unter die Interessenten dergestalt vertheilt sind, daß jeder derselben einen Theil der Holzung zum privativen Eigenthum erhalten hat, sind in den deshalb ertheilten Concessionen enthalten.

§. 68.

Bewirthschaf-  
tungs-Vorschrif-  
ten für sämt-  
liche andere, der  
Aufsicht der Forst-  
verwaltungsbe-  
hörde seither  
unterworfen ge-  
wesene Privat-  
Holzungen.

Für sämtliche andere, der Aufsicht der Forstverwaltungsbehörde seither unterworfen gewesene Privatholzungen wird zur näheren Bestimmung der allgemeinen Vorschrift des §. 66. und zur Controlle ihrer Befolgung Folgendes angeordnet:

- 1) Der Hieb der zur Unterhaltung der Bau-  
stücke und Utensilien der Stelle, wozu die  
Holzung gehört, erforderlichen Eichen- und  
Buchen-Stämme, so wie allgemein der  
Hieb des übrigen Laubholzes, Nadelholzes  
und unterdrückten Buschholzes, und der in  
den Gärten, Saatsfeldern und Wiesen oder  
deren Befriedigungen stehenden einzelnen  
Bäume aller Art, soll dem Besitzer der  
Holzung frei stehen, ohne daß es dazu  
einer Erlaubniß-Ertheilung von Forstpoli-  
zeiwegen bedarf.
- 2) Der Hieb nicht einzeln stehender Eichen-  
und Buchen-Stämme zu einem anderen  
als dem unter Nro. 1. oben angegebenen



Zweck ist nur nach dazu von Unserer Cammer ertheilter Erlaubniß gestattet.

- 3) Diese Erlaubniß ist während des Sommers vor dem Winter, in welchem der Holztrieb beabsichtigt wird, nachzusehen und es hat Unsere Cammer bei etwaiger Bewilligung des Gesuchs genau zu bestimmen, in welcher Maaße der Holztrieb vorgenommen werden darf, und was für dessen Beaufsichtigung und für die Wiederinstandsetzung der Holzungen erforderlich ist; in der Regel sind für jeden gefällten Stamm vier Eichheister oder sechs Buchheister wieder anzupflanzen und so lange nöthig auszubessern.
- 4) Das Forstamt hat die Privatholzungen wenigstens alle vier Jahre bei Gelegenheit anderer Geschäfte, also ohne den Besitzern der Holzungen Kosten zu verursachen, zu besichtigen.

Die nähere Aufsicht über dieselben haben die Forstbedienten zu führen und jede vorschriftswidrige Behandlung derselben dem Forstamte unverweilt zur näheren Untersuchung anzuzeigen.

Bei jenen regelmäßigen Besichtigungen des Forstamts haben übrigens diejenigen Holzungsbesitzer, welche einen Holztrieb beabsichtigen, wozu es nach der Bestimmung unter Nro. 2. oben der Erlaubniß

V.



der Cammer bedarf, solches dem Forst-  
amte anzuzeigen, damit die Untersuchung  
der Zulässigkeit des Holzhiebs sofort an  
Ort und Stelle vorgenommen werden kann.

§. 69.

Folgen des Un-  
gehorsams der  
Holzungsbefitzer.

Die Holzungsbesitzer, welche den Aufgaben  
Unserer Cammer, wegen Herstellung und wirth-  
schaftlicher Behandlung ihrer Holzungen, oder  
wegen Erfüllung der von ihnen in Ansehung  
ihrer Holzungen übernommenen Verpflichtungen,  
nicht gehörig oder zeitig nachkommen, sind dazu  
von Unserer Cammer durch Brüche, welche bei  
fortgesetztem Ungehorsam bis auf zwanzig Reichs-  
thaler Gold steigen kann, anzuhalten.

§. 70.

Fortsetzung.

Bei dennoch fortdauerndem Ungehorsam der  
Holzungsbefitzer hat Unsere Cammer auf deren  
Kosten das Erforderliche beschaffen zu lassen.  
Die desfallsige Forderung soll das im §. 51.  
der Concursordnung unter A. a. den öffentlichen  
Abgaben beigelegte Privilegium genießen und  
die zweijährige Dauer desselben mit dem Zeit-  
puncte beginnen, wo die von dem Holzungsbe-  
fitzer zu erstattenden Kosten wirklich aufgewandt  
sind.

§. 71.

Allgemeine Be-  
stimmungen we-  
gen der Aufsicht  
über die Bewirth-  
schaftung der

Uebrigens soll die forstpolizeiliche Aufsicht  
über die Bewirthschaftung der Gemeinde-Hol-  
zungen und derjenigen Privat-Holzungen, welche



einer solchen Aufsicht unterliegen, die Freiheit <sup>Gemeinde- und Privat-Holzungen</sup> der Besitzer in der Benutzung der Holzungen so wenig beschränken, daß dieses mit der Erreichung des Zwecks der Erhaltung des für den dauernden Wohlstand der Geesdistracte Unseres Landes so wichtigen Holzbestandes nur irgend vereinbar ist. Unsere Cammer hat solches bei Anwendung der obigen Vorschriften stets vor Augen zu behalten, auch zur Vermehrung des Holzbestandes neue Holzbesamungen und Anpflanzungen von Seiten Unserer Unterthanen möglichst zu befördern.

§. 72.

Die Untersuchung und Bestrafung der <sup>Verfahren hinsichtlich der Vergehen in Privat-</sup> Frevel und Entwendungen in Privatholzungen <sup>holzungen.</sup> (auf verliehenen Landesherrschaftlichen oder Privatgründen) erfolgt nach den Vorschriften des <sup>Regel.</sup> Strafgesetzbuchs.

§. 73.

Unsere Cammer ist jedoch ermächtigt, die <sup>Ausnahme.</sup> in den §§. 21—46. dieser Forstordnung enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern 4—6. 8. 9. 21—26. 32 und 33. der Beilage Nro. I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen für anwendbar auf Privatholzungen zu erklären, wenn deren Besitzer darum nachsuchen, zur Beaufsichtigung ihrer Holzungen von Unserer Cammer für tauglich

V.



erkannte Forstbediente anstellen und diese demnächst auch bei dem Amte beeidigt sind.

§. 74.

Nähere Bestimmung derselben.

Die Vorschriften der §§. 30, 31 und 32. sollen jedoch in solchem Falle nur mit nachstehenden Abänderungen auf Privatholzungen anwendbar sein:

- 1) Die im §. 30. gedachte Hausfuchung darf von dem Privatforstbedienten nur unter Zuziehung des Bauervogts vorgenommen werden. Andere Eingeseffene sind nicht schuldig, bei den Nachsuchungen des Frevlers oder des Entwandten behülflich zu sein.
- 2) An die Stelle der im §. 31. gedachten Bezeichnung mit dem Forsthammer tritt die Bezeichnung mit einem gestempelten Hammer, welcher von dem Holzungsbesitzer dem von ihm angestellten Forstbedienten zum Gebrauche zu übergeben ist, unter Deponirung eines gleichen Exemplars auf dem Amte.
- 3) Der letzte Absatz des §. 32. findet bei den Privatholzungen keine Anwendung.

§. 75.

Bekanntmachung derselben.

Die erklärte Anwendbarkeit der Forstordnung auf Privatholzungen, und die geschehene Anstellung und Beeidigung der Privatforstbedienten, ist von Unserer Cammer durch die öffentlichen Anzeigen bekannt zu machen.



§. 76.

Die Aussagen solcher Privatforstbedienten sollen dieselbe Beweiskraft haben, welche den Aussagen Unserer Forstbedienten beigelegt ist. Beweiskraft der Aussagen der Privatforstbedienten.  
(§. 44. flgde.)

§. 77.

Die im §. 32. und unter den Nummern 9, 22 und 24. der Beilage Nro. I. dieser Forstordnung gedachten Taxate sind nicht von dem Privatforstbedienten, sondern von dem durch diesen zuzuziehenden Landesherrlichen Forstbedienten aufzunehmen, welchen das dafür, den Umständen nach, zu bestehende Taggeld aus Herrschaftlicher Casse zu zahlen ist. Aufnahme der Taxate. (§. 79.)

§. 78.

Der Ersatz des Schadens ist dem Besitzer der Privatholzung zu leisten. Bestimmungen über Schadensersatz.

§. 79.

Die erkannte Brüche fließt in die Herrschaftliche Casse, aus welcher dagegen dem Privatforstbedienten oder etwaigem dritten Angeber ihre Bruchantheile bestanden werden. Brüche.  
(§§. 47 und 48.)

§. 80.

Die Nebengebühren (§. 21.) sind dem Privatforstbedienten zuzuerkennen, jedoch fallen sie in dem am Schlusse des §. 47. gedachten Falle der Herrschaftlichen Casse anheim. Nebengebühren.

V.



§. 81.

Verwandlung in  
Gefängniß.

Im Falle des §. 23. werden die Bruch-  
antheile und der Schadensersatz aus Herrschaft-  
licher Casse nicht vergütet.

§. 82.

Beaufsichtigung  
der Privatholz-  
zungen durch  
Herrschaftliche  
Forstbedienten.

Die Beaufsichtigung von Privatholzungen  
(§. 73.) kann auch Landesherrlichen Forstbe-  
dienten mit Genehmigung Unserer Cammer gegen  
eine von derselben zu bestimmende, dem Forstbe-  
dienten von dem Besitzer der Holzung zu leistende  
Vergütung übertragen werden und sollen auch  
in diesem Falle die Bestimmungen der §§. 74—81.  
gelten.

Ist ein solcher Forstbedienter aber einem  
Herrschaftlichen Forstdistricte vorgesetzt, so kann  
derselbe die erforderlichen Taxate (§. 74. zu  
Nro. 3. §. 77.) selbst aufnehmen.

§. 83.

Beaufsichtigung  
der Gemeinde-  
holzungen durch  
besondere Forst-  
bedienten.

Auch den Gemeinden bleibt unbenommen,  
ihre Holzungen neben der im §. 54. angeord-  
neten Aufsicht Unserer Forstbedienten auf diesel-  
ben, durch eigene Forstbediente beaufsichtigen  
zu lassen und sollen alsdann in Ansehung der  
Gemeinde-Holzungen und Gemeinde-Forstbe-  
dienten die Bestimmungen der §§. 73—77.  
gelten, auch diejenigen des §. 56. unverändert  
bleiben.

Urkundlich Unserer zc.



Beilage I.

(§§. 4. 21. der Forstordnung.)

**Straf- und Ersatz-Bestimmungen  
zur Forstordnung.**

Es sollen gestraft werden:

1) Der zu den Landesherrschaftlichen Holzungen Dienstpflichtige, wenn er ohne genügende und zeitig vorgebrachte Entschuldigung die an ihn ergangene Kündigung zur Dienstleistung ganz unbefolgt läßt, oder sich zu spät einstellt, oder durch eigene Schuld arbeitsunfähig ist, oder einen arbeitsunfähigen oder unfolgsamen Stellvertreter schickt, oder dessen Stellvertreter sich zu spät einstellt:

bei dem Spanndienst, mit . . . .	— 48
= = Handdienst, mit . . . .	— 24

Ueberdies wird ein solcher Dienstpflichtiger, den Umständen nach, entweder auf einen anderen Tag zur Nachleistung seines Dienstes bestellt, oder statt seiner sofort vom Forstbedienten ein Lohnarbeiter angenommen.

Im letzteren Fall hat der Dienstpflichtige den Lohn des Arbeiters zu be-

Betrag  
der  
Brüche  
in Golde.  
Mk. gr.

V.



Betrag  
der  
Brüche  
in Golde.  
Rt. | gr.

zahlen und die desfällige Forderung genießt das im §. 51. der Concursordnung sub A. a. den öffentlichen Abgaben beigelegte Privilegium.

2) Derjenige, dessen Vieh ganz unberechtigter Weise, oder an verbotenen Orten, oder zu verbotener Zeit, oder ungehütet, oder, wo das Einbrennen oder Ringeln vorgeschrieben worden, un-ingebrannt oder ungeringelt Landesherrschastliche oder Gemeinde-Holzungs-Gründe betreten hat,

für jede Ziege . . . . .	mit	2	—
für jedes Pferd . . . . .		1	24
für jedes Stück Rindvieh . . . . .		—	48
für jedes Schwein, auch Mastschwein		—	36
für jedes Schaaf . . . . .		—	18
für jede Gans . . . . .		—	12

Bei bloßem Ueberlauf des Viehes über verbotene Orte ist die Hälfte dieser Brüche zu erlegen.

Betritt das Vieh durch Schuld der Hirten den Holzungsgrund an verbotenen Orten oder zu verbotener Zeit, oder ungehütet, so hat der Eigenthümer des Viehes zwar die Brüche zu zahlen, des-





halb aber den Regreß an den Hirten und in dem am Schlusse des §. 13. der Forstordnung gedachten Falle, an die Weideberechtigten, welche den Hirten angenommen haben.

3) Der auf Verabfolgung von Holz, Busch oder Dorn aus den Landesherrschastlichen Holzungen Berechtigte, welcher sich ohne Anweisung des Forstbedienten an dem in Anspruch Genommenen vergreift, oder mehr als das Angewiesene zu sich nimmt, eben so, als hätte er dasselbe entwandt.

4) Derjenige, welcher in Landesherrschastlichen oder Gemeinde-Holzungen Busch oder Dorn hauet, oder Früchte oder Raffholz (worunter Strauch- und Zweig-Holz auch Astholz bis vier Zoll Durchmesser zu verstehen ist) sammelt — insofern solches nicht in den letzteren Holzungen den Interessenten derselben übereingekommener Maassen nach dem §. 59. der Forstordnung gestattet ist —

bis zu jeder Traglast, Handschlitten oder Schiebkarren voll, mit . . .

Betrag  
der  
Brüche  
in Golde.  
Rt. | gr.

1 —

V.



Betrag  
der  
Brüche  
in Golde.  
Rt. gr.

Sind dabei Früchte oder Raffholz von den Bäumen geschlagen oder geschnitten, so ist die Brüche doppelt zu erlegen.

5) Derjenige, welcher auf Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungs-Gründen, Moos, Gras, Nadeln oder Laub sammelt:

bis zu jeder Traglast, Handschlitten oder Schiebkarren voll, mit . .

— 36

Ist dabei Gras gemähet, oder Nadeln oder Laub von den Bäumen abgestreift, so ist die Brüche doppelt zu erlegen.

6) Derjenige, welcher unberechtigter Weise oder über die ihm zustehende Berechtigung hinaus, oder an unangewiesenen Orten, oder innerhalb der verbotenen Nähe der Bäume und Büsche auf Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungs-Gründen Plaggen oder Heide mähet:

für jedes Fuder Plaggen, . . mit

2 36

für jedes Fuder Heide, . . . =

1 36

Ist weniger als ein Fuder genommen, so ist bis für jede Traglast, Handschlitten oder Schiebkarren voll der sechste Theil der Brüche zu erlegen.



Betrag  
der  
Brüche  
in Golde.  
Rt. gr.

Ueberdies sind, wo Plaggen gemähet worden, diese wieder zur Stelle zu schaffen und darauf zu zerschlagen, widrigenfalls die Brüche doppelt zu erlegen ist.

7) Der in der Nähe wohnende Eingeseffene, welcher der Aufforderung des Forstbedienten, ihm zur Löschung von Waldbränden, oder bei der Nachsuchung von Holzfrevlern oder des aus dem Holze Entwandten behülflich zu sein, nicht Folge geleistet hat, ohne eine dringende Abhaltung nachweisen zu können, . . . . . mit

5 —

8) Derjenige, bei dem das von dem Forstbedienten bei Nachsuchungen entwandten Holzes als der Entwendung verdächtig gefundene, mit dem Forsthammer bezeichnete, und ihm nach Vorschrift des §. 31. der Forstordnung in Verwahrung gelassene oder gegebene Holz abhanden gebracht, oder auch nur durch Behauen, Besägen oder auf irgend eine andere Weise unkenntlich gemacht wird, in Gemäßheit des §. 31. der Forstordnung mit der darin bestimmten Geldbuße.

V.





Betrag  
der  
Brüche  
in Golde.  
Rt. gr.

Wird der Besizer oder Verwahrer des Holzes überführt, um die Abhandlung oder Veränderung desselben gewußt zu haben, so ist er als Miturheber des Diebstahls zu bestrafen.

9) Derjenige, welcher aus Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen Holz von funfzehn Reichsthaler Gold oder weniger an Werth (außer Busch, Dorn und Raffholz, für dessen Hauen oder Sammeln die Strafe oben unter Nro. 4. bestimmt ist) entwendet, hat nach Wahl des Forstbedienten das Entwendete, wenn es thunlich ist, zurückzugeben, oder dessen Werth nach dem Taxat des Forstbedienten zu erstatten und außerdem das Doppelte des Taxats als Brüche zu erlegen, welche Brüche jedoch nie weniger als einen Reichthaler betragen soll.

10) Bei Holzentwendungen aus Landesherrschaftlichen Holzungen, bei welchen die Haftung der benachbarten Dorffschaften für Holzentwendungen eingeführt ist, der Einwohner einer solchen Dorffschaft,



überführt wird, daß er von dem Thäter der Holzentwendung oder auch nur von einigen Umständen, die zu dessen Entdeckung dienen können oder konnten, Wissenschaft gehabt und solches dem Amte, Kirchspielsvogt oder Forstbedienten nicht angezeigt hat, . . . mit

Betrag  
der  
Brüche  
in Golde.  
Rt. | gr.

2 —  
10 —

bis jedoch mit den im Artikel 95 des Strafgesetzbuchs gedachten Ausnahmen.

11) Derjenige, welcher von gekauftem oder angewiesenem Stammholze das darauf geschlagene Stempelzeichen des Forsthammers mit abschlägt, oder ohne besondere Anweisung des Forstbedienten, oder zu einer anderen als der von demselben bestimmten Zeit gekauftes oder sonst zugestandenes Holz aus den Landesherrschaftlichen und Gemeinde-Holzungen — wenn bei den letzteren deren Verwaltung einem Forstbedienten übertragen ist, wie nach dem §. 54. der Forstordnung geschehen kann — abfährt, oder auf andere Weise wegschafft, . . . mit

1 —  
5 —

12) Derjenige, welcher das in Lan-

V.





Betrag  
der  
Brüche  
in Golde.  
Rt. | gr.

desherrschaftlichen und Gemeinde-Holzungen gekaufte oder sonst überwiesene Holz über die gesetzte Zeit stehen oder liegen läßt:

für jeden Baum . . . . . mit	1	—
für jeden Faden . . . . . =	—	48
für jedes Fuder . . . . . =	—	36

Bleibt das Holz aber über ein Jahr, von dem Verkaufe oder der Ueberweisung an gerechnet, in der Holzung stehen oder liegen, so fällt es, ohne Rückgabe des Kaufpreises, der Holzung wieder anheim.

Derjenige, welcher in den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen ohne Erlaubniß des Forstbedienten eine Sägekuhle gräbt:

a. in geschlossener Holzung . . . mit	2	36
b. in offener Holzung . . . . . =	1	—

und es ist die gegrabene Kuhle überdies von demselben wieder zuzuerfen und der Platz zu ebnen.

14) Derjenige, welcher in den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen eine auf dazu erhaltene Erlaubniß gegrabene Sägekuhle, nach davon





gemachtem Gebrauch, nicht innerhalb 14 Tagen wieder zuwirft und den Platz ebnet . . . . . mit

Betrag  
der  
Brüche  
in Golde.

Rt. gr.

48

15) Derjenige, welcher in oder an den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen Grenzsteine oder Grenzpfähle verrückt oder beschädigt, wegen eines jeden Steins oder Pfahls, . . . . . mit

10

16) Derjenige, welcher die in den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen angebrachten Schonungszeichen zerstört, wegnimmt oder verrückt, wegen jedes Zeichens . . . . . mit

2

17) Derjenige, welcher eigenmächtig von Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungs-Gründen zu seinem Lande zugräbt, oder sonst in Gebrauch nimmt, oder seine Befriedigung diesen Holzungsgründen zu nahe rückt, außer der Restitution des Zugenommenen, bis zu jeder Quadratruthe, . . . . . mit

5

18) Derjenige, welcher seine Befriedigung an einer Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzung nicht im gehörigen Stande unterhält, . . . . . mit  
und es ist, wenn derselbe die Instand-

1

7 \*

V





Betrag  
der  
Brüche  
in Golde.  
Rt. gr.

setzung der Befriedigung dann nicht innerhalb einer vom Amte zu bestimmenden Frist beschafft, solche auf seine Kosten zu bewerkstelligen.

19) Derjenige, welcher Befriedigungen, Hecke, Schlagbäume, Brücken oder Stege in Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen aus Fahrlässigkeit beschädigt, oder durch sein Vieh beschädigen läßt, . . . . . mit

1 —  
2 —

neben dem Ersatze des verursachten Schadens nach der Schätzung des Forstbedienten.

20) Derjenige, welcher die unter Nro. 19. genannten Gegenstände absichtlich beschädigt, oder Materialien davon entwendet, neben gleichem Ersatze, . mit

2 —  
6 —

21) Derjenige, welcher in den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen ohne Erlaubniß des Forstbedienten Stubben rodet, bis für jedes Fuder, mit

1 24

22) Derjenige, welcher in den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen aus Unvorsichtigkeit Brandschaden



veranlaßt, neben dem Erfasse des von dem Forstbedienten zu taxirenden Schadens, . . . . . mit

23) Derjenige, welcher eigenmächtig auf Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungs-Gründen Steine, Lehm, Sand oder Torf gräbt, bis für jedes Fuder, . . . . . mit

Sind dabei Steine mit Pulver gesprengt, . . . . . mit

24) Derjenige, welcher auf Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungs-Gründen Bäume abrindet, beringt, bohret, oder auf andere Weise beschädigt, neben dem Erfasse des von dem Forstbedienten zu taxirenden Schadens, wegen eines jeden Baums, . . . mit

25) Derjenige, welcher in den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen außerhalb der etwa durch solche führenden öffentlichen Wege oder Fußsteige mit einer Art, einem Beile, einer Säge oder einem Haken zum Abreißen der Nester betroffen wird, ohne seine Befugniß zum Gebrauch dieser Geräthschaft-

Betrag  
der  
Brüche  
in Golde.

St. gr.

10 —

1 —

2 —

1 —

bis 5 —

V.







nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Artikel 355, 463 und 465, und der Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Januar 1818.

28) Der Gemeinde-Holzungs-Interessent, welcher sich ohne Zustimmung der Gemeinde und, wenn die Verwaltung der Holzung einem Forstbedienten übertragen ist, dieses letztern — wobei es für Hauungen nach §. 53. der Forstordnung ferner noch der Anweisung des Forstamts bedarf — aus der Gemeinde-Holzung etwas zueignet, eben so, als hätte er dasselbe entwandt.

29) Derjenige, welcher auf irgend eine andere als die bei den vorstehenden Straffällen angegebene Weise den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen oder Holzungs-Gründen Schaden zufügt, oder den Vorschriften der Forstordnung und den darauf begründeten Anweisungen der Behörden zuwider handelt, neben dem Ersatze des von dem Forstbedienten zu taxirenden Schadens,

Betrag  
der  
Brüche  
in Golde.

Rt. gr.

V.



nach dem Maaße der Beschädigung und  
der Verschuldung, . . . . mit  
bis

Betrag der Brüche in Golde	
Rt.	gr.
1	—
10	—

30) Der Besitzer von Holzgründen  
der in der Forstordnung §. 61 und 62.  
bezeichneten Art, welcher auf solchen  
Holzgründen ohne Anweisung des Forst-  
bedienten fällt, hat das vom Forstbe-  
dienten aufgenommene Taxatum desselben  
als Brüche zu zahlen, und, wenn der  
Landesherrschaft das Eigenthum des  
Holzes zustand, dasselbe zurückzugeben,  
oder, falls solches nicht thunlich, dessen  
taxirten Werth zu erstatten.

31) Der Besitzer von Holzgründen  
der in der Forstordnung §§. 67 und 68.  
bezeichneten Art, welcher auf solchen  
Holzgründen ohne die erforderliche Erlaub-  
niß Holz fällt, hat die Hälfte des von  
dem Forstbedienten aufgenommenen  
Taxats als Brüche zu erlegen.

32) Sind die unter Nro. 3, 4, 5,  
6, 9, 11, 15, 16, 17, 19, 20, 21,  
23, 24, 25 und 26. bezeichneten straf-  
baren Handlungen bei Nacht oder an  
Sonn- oder Festtagen verübt, oder ist



Betrag  
der  
Brüche  
in Golde.  
Stt. | gr.

bei Holzentwendungen statt der Art oder des Beils eine Säge gebraucht, so soll die Brüche um die Hälfte erhöht werden.

Ist eine Holzentwendung bei Nacht oder an Sonn- oder Festtagen unter Anwendung einer Säge verübt, so ist die Brüche doppelt zu erlegen.

33) Bei Rückfällen sind die unter sämtlichen vorstehenden Nummern angedroheten Brüche dergestalt zu steigern, daß bei dem ersten Rückfalle die Strafe um das Einfache der für die erste Uebertretung erlittenen Bruchstrafe erhöht und bei ferneren Wiederholungen jedesmal mit der Strafe des nächstvorhergegangenen Rückfalls die Strafe der ersten Uebertretung verbunden wird.

Wenn jedoch die von dem Rückfälligen begangene letzte Uebertretung schon für sich allein mit einer schwerern Strafe bedroht ist, als diejenige, welche derselbe zuvor erlitten hat, so ist die durch die zuletzt begangene That an und für sich verwirkte Strafe um das Ein-

V.



Betrag	
der	
Brüche	
in Golde.	
Rt.	gr.

fache der für die erste Uebertretung erlittenen Strafe zu erhöhen.

Die Rückfälle bei Holzentwendungen (§. 24.) sind nach den Bestimmungen in der Forstordnung §§. 25 bis 26. zu bestrafen.

**Anhang der Beilage I.**

(§. 21. der Forstordnung.)

**Bestimmung der Nebengebühren des Forstbedienten, welcher den Forstfrevler entdeckt und angezeigt hat.**

An Nebengebühren sind in den nachstehenden Fällen neben den Brüchen, dem Schadens-Ersatz und den Untersuchungskosten, von dem Frevler zu entrichten, wie folgt:

		Nebengebühren.	
		Rt.	gr.
1)	Bei Entwendung eines Baums, der zwei oder mehrere Fuder ausmacht	1	—
2)	Bei anderen Holzentwendungen, wobei ein Wagen gebraucht ist,		
	für ein Fuder . . . . .	—	12
	für mehrere Fuder . . . . .	—	36



	Neben- gebühren.	
	Rthl.	gr.
3) Bei Holzentwendungen, wobei kein Wagen gebraucht worden, für jede Traglast, Handschlitten oder Schiebkarren voll . . . . .	—	9
4) Bei jeder geringeren Holzentwendung . . . . .	—	6
5) Wenn entwandtes Holz gesucht und gefunden worden,		
wenn es über 5 Rthlr. werth ist . . . . .	1	—
wenn es bis 5 Rthlr. werth ist . . . . .	—	36
6) Wenn Vieh auf Forstgründen straffällig geweidet worden,		
für jede Ziege . . . . .	—	24
für jedes Pferd . . . . .	—	12
für jedes Stück Rindvieh oder Schwein	—	8
für eine Heerde Schaafse über 30 Stück . . . . .	—	60
für eine Heerde Schaafse bis 30 Stück	—	24
für einzelne Schafe, für das Stück	—	3
für jede Gans . . . . .	—	2
7) Wenn Befriedigungen der Holz- zung zu nahe gesetzt, Brandschaden ver- ursacht, Befriedigungen, Hecke, Schlag- bäume, Brücken oder Stege beschädigt, Grenzsteine, Grenzpfähle und Schonungs- zeichen beschädigt oder verrückt worden	—	36

V.





Neben-  
gebühren.

Rt. gr.

8) Bei verbotenem Plaggen= oder Heide-Mähen, Busch= oder Dorn-Hauen, Stubben=Roden, Sammeln von Früchten, Saamen, Moos, Gras, Laub oder Nadeln, Steine=, Lehm=, Sand= oder Dorf=Graben, unbefugtem Fahren, Reiten oder Gehen auf Forstgründen und andern Forstfreveln, für jeden Fall . .

— 12

Ist der Frevel bei Nacht verübt, so soll die Nebengebühr die Hälfte mehr betragen.

---

### Beilage II.

(§. 32. der Forstordnung.)

---

### T a r i f

für die Schätzung des aus den Landesherrschaftlichen u. Holzungen entwandten Holzes.

---

1) Der Werth der entwandten Stämme, Stämmchen, auch Pflänzlinge wird, wie nachfolgt, bestimmt.



Holzsorten.	Stärke der Stämme u. s. w.		Werth der Stämme u. s. w.	
	Unterer Durchmesser. Soll.		Rthlr.	gr.
Eichenstämme, Stämmchen auch Pflänzlinge.	24	—26	15	—
	22	—24	12	—
	20	—22	9	—
	18	—20	8	—
	16	—18	7	—
	14	—16	6	—
	12	—14	5	—
	10	—12	4	36
	8	—10	3	—
	6	— 8	2	—
	4	— 6	1	—
	3	— 4	—	36
	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> — 3		—	16
1	— 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	8	
1 u. darunter		—	4	
Buchen-, Hainebu- chen-, Ulmen-, Ahorn- und Eschen-Stämme, Stämmchen, auch Pflänzlinge.	24	—26	10	—
	22	—24	8	—
	20	—22	6	—
	18	—20	5	24
	16	—18	4	48
	14	—16	4	—
	12	—14	3	24
	10	—12	3	—
	8	—10	2	—
	6	— 8	1	24
	4	— 6	—	48
	3	— 4	—	24
	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> — 3		—	10
1	— 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	5	
1 u. darunter		—	2	

V.



Holzforten.	Stärke der Stämme u. s. w. Unterer Durchmesser. Zoll.		Werth der Stämme u. s. w. Rthlr.   gr.	
		16	— 18	3
	14	— 16	2	36
Birken-, Erlen-, Es-	12	— 14	2	—
pen-, Linden-, Pap-	10	— 12	1	36
peln-, Weiden- und	8	— 10	1	—
übrige Laubholz-	6	— 8	—	36
Stämme, Stämm-	4	— 6	—	24
chen, auch Pflänzlinge.	3	— 4	—	18
	1 <sup>1/2</sup>	— 3	—	8
	1	— 1 <sup>1/2</sup>	—	3
	1 u. darunter		—	1
	24	— 26	12	36
	22	— 24	10	—
Nadelholz-Stämme,	20	— 22	7	36
Stämmchen, auch	18	— 20	6	—
Pflänzlinge.	16	— 18	5	—
	14	— 16	4	—
	12	— 14	3	—
	10	— 12	2	—
	8	— 10	1	54
	6	— 8	1	24
	4	— 6	—	48
	3	— 4	—	24
	2	— 3	—	10
	1	— 2	—	5
	1 u. darunter		—	2



Ist die Entwendung an einem Stamme von größerer Stärke begangen, als wofür oben der Werth angegeben worden, so ist dieser Werth durch besondere Schätzung vom Forstbedienten zu bestimmen, wogegen jedoch eine Berufung an das Forstamt zulässig ist.

Der Werth des entwandten Stammes wird ohne Rücksicht darauf, ob dessen Aeste mit entwendet worden, oder nicht, bestimmt. Ist aber kein Stamm, sondern bloß ein Ast entwandt, so wird dessen Werth, wenn er über 4 Zoll Durchmesser hat, gleich wie für einen Stamm bestimmt. — Ebenfalls wird die Lohrinde bei Entwendung eines Stammes nicht besonders geschätzt; ist aber Lohrinde allein entwandt, so wird deren Werth nach den laufenden Preisen derselben bestimmt.

Ist der entwandte Stamm nicht unten bis zu einem Fuß über der Erde, sondern weiter nach oben abgehauen oder abgesägt, so wird dessen Werth doch nach der Stärke bestimmt, die der Stamm einen Fuß über der Erde hat.

Ist der entwandte Stamm von ausgezeichnete Güte und Brauchbarkeit, so kann dessen Werth bis um die Hälfte der obigen Tariffätze höher bestimmt werden. Ist der entwandte Stamm hingegen hohl, oder von ungewöhnlich geringer Länge, so kann dessen Werth bis auf

V.



die Hälfte der obigen Tariffätze herabgesetzt werden. Diese Erhöhung oder Herabsetzung geschieht ebenfalls von dem Forstbedienten; auch gegen jene ist die Berufung an das Forstamt zulässig.

2) Bei Entwendung bereits aus dem Stamme gehauener Nußholzstücke wird deren Werth gleich wie bei den Stämmen bestimmt, jedoch mit Berücksichtigung des Werthverhältnisses des Nußholzblocks zum ganzen Stamm.

3) Bei Entwendung von zu Faden oder Fudern geschlagenem Brennholze wird das Entwandte nach Fadenmaaß von 72 Cubikfuß angeschlagen, und dessen Werth dann nach dem Preise von 2 Rthlr. 36 Gr. für einen Faden Buchen- und Heinebuchen-Holz, und von 2 Rthlr. für einen Faden andern Holzes bestimmt.



Beilage III.

(§. 51. der Forstordnung.)

---

Verzeichniß

der

**Herrschaftlichen Holzungen**

mit Angabe der Dorfschaften,

welche für die in diesen Holzungen geschehenen  
Holzentwendungen, sobald deren Thäter unent-  
deckt bleiben, zu haften haben, wenn nach  
§. 50. der Forstordnung eine solche  
Haftung angeordnet sein wird.

---



Namen des Amtes, in dessen Districte die Holzung liegt.	N a m e n der S o l z u n g.
Oldenburg.	Der große und kleine Wildenloh.  Der Wold. Das Hemmelsberger Holz. Das Hundesmühler Holz. Der Littelere Fuhrenkamp. Der Oberlether Fuhrenkamp nebst dem Kampholz und Hoop. Barneführer Holz. Dfenberger Forstanlagen. Hatter Holz mit Schierenbüchen und Zubehörungen. Das Twiestholz. Der Strenge.  Das Dingstedter Holz. Das Dingstedter Gehäge und der Horn.
Zwischenahn.	Das Elmendorfer Holz nebst den Anlagen auf den drei Bergen. Der Schlag.
Rastede.	Der Hagen. Der Eichenbruch und Abtsbusch.



---

Namen der Dorffschaften,  
welche für die Holzentwendungen in dieser Holzung  
zu haften haben, wenn die Haftung  
angeordnet ist.

---

Eversten, Bloh, nebst Bloherfeld, Feddeloh,  
Scharrelberg.

Behnen, Ofen, Bloh, nebst Bloherfeld.

Zweelbäck, Büfing, Moorhausen.

Lungeln, Eversten.

Littel, Achternholt.

Oberlethe, mit Einfluß von Westerholt und  
Achternholt.

Streek, Sandhatten, Westerburg.

Streek, Kirchhatten, Sandhatten.

Kirchhatten.

Kirchhatten, Schmede nebst Twiest.

Schmede nebst Twiest, Dingstedt nebst Gras-  
horn.

Dingstedt nebst Grashorn, Twiest.

Dingstedt nebst Grashorn.

Die Dorffschaften der Bauerschaft Helle.

Eckern, Burgfelde und Aschwege.

Hankhausen, Rasteder Brink, Südende.

Hankhausen, Barghorn, Loy.

S\*

V



Namen des Amtes, in dessen Districte die Holzung liegt.	N a m e n der S o l z u n g.
Rastede.	Der Schipstroh. Das Mansholter Holz.
Westerstede.	Die große und kleine Thorst. Der Petersbusch und Liebefrauen- busch. Der Sielstroh. Der Hustedenbusch, Logenbusch, Herrenkamp, die lange Weide und das Wittenheimer Holz. Das alte und neue Südholz, die Böhren, die Böhren-Heidloge und die Fuhrenanlage bei dem alten Südholz.
Bockhorn.	Das große Eichholz, der Stein- pfad und Steinpfader Ort, Schaarort, die große und kleine Wiethe, und der Achterkamp. Der Kraienbruch, das Fockenholz, der Memmenthun, das Himmel- reich und der Schmohusen. Der Langediersplacken, Hetting, große und kleine Schaar, das Falkenholz, Haberland und die Bockfuhlen.



---

Namen der Dorffschaften,  
welche für die Holzentwendungen in dieser Holzung  
zu haften haben, wenn die Haftung  
angeordnet ist.

---

Bokel, Borbeck, Neuenkrug, Mansholt.  
Mansholt, Gristede, Wieselstede, Bokel.  
Hollwege, Halstrup, Westerloy, Westerstede.  
Hollwege.

Eggeloge, Linswege, Burgforde, Felde.  
Burgforde, Hüllstede, Linswege, Eggeloge,  
Felde.

Schholt, Torsholt, Mansie, Lindern.

Bockhorn.

Grabstede.

Ustede.

V.



Namen des Amtes, in dessen Districte die Holzung liegt.	N a m e n der H o l z u n g.
Bockhorn.	Die Hasenweide. Die Fuhrenkämpfe auf dem Schweinebrücker Felde.
Delmenhorst.	Der große und kleine Thiergarten. Der Ziegelbusch, Braflanderbusch und Lehmfühlenbusch.
Ganderkesee.	Das Stenumer Holz. Der große und kleine Mittelhoop. Die Hackhorst. Das Bürstelerholz. Die Feldhorst. Der Hasbruch.  Das Kimmer Holz. Der Schnithilgenloh. Das Reiherholz. Der Fuhrenkamp bei dem Reiherholze. Die Anpflanzung bei Sandersfeld.
Wildeshausen.	Der Stühe und die Welsburger Weide. Der Birkenbusch. Das Dötlinger Holz. Die Helmshöher Fuhrenkämpfe.



---

Namen der Dorffschaften,  
welche für die Holzentwendungen in dieser Holzung  
zu haften haben, wenn die Haftung  
angeordnet ist.

---

Betel, Driefel.

Schweinebrück, Ruttel.

Deichhorst, Dwoberg.

Schlutter.

Stenum, Kethorn.

Gruppenbühren, Stenum.

Holzcamp.

Bürstel.

Bergedorf.

Habbrügge, Kühlingen, Gruppenbühren, Hohen-  
böken, Nordenholz, Vielstedt.

Kirchkimmen, Steinkimmen.

Lintel.

Hude, Neuenkoop.

Hude, Neuenkoop, Lintel.

Hurrel, Kimmen.

Klattenhof, Bergedorf, Immer.

Neerstedt, Brettorf, Hockensberg, Sferloy.

Dötlingen.

Dötlingen, Dstrittrum, Geveshausen.

V.



Namen des Amtes, in dessen Districte die Holzung liegt.	N a m e n der H o l z u n g.
Wildeshausen.	Der Wehe und die Helle.
Wechta.	Der Döhler Wehe. Die Spascher Führenbesaamungen, Das Freesenholz. Das Buchholz.
Steinfeld und Damme.	Das Herrn- oder Hollwedehuser- Holz und Schottholz. Forstanlage auf der Steinfeld- dammer Amtsgrenze in den Gemeindebergen und dem Ueber- schuß der getheilten Dammer und Osterdammer Mark.
Damme.	Fladderlohauser Führenkamp.
Gloppenburg.	Der Baumweg. Die Barrelbuscher und Bether Führenkämpfe. Der Resthauser Führenkamp. Der Hausvogts-Führenkamp. Der Dwerger Führenkamp.



---

Namen der Dorffschaften,  
welche für die Holzentwendungen in dieser Holzung  
zu haften haben, wenn die Haftung  
angeordnet ist.

---

Geveshausen, Wehe.

Döhlen, Hofüne.

Bargley, Spasche nebst Numühle.

Westerlutton, Astrup, Döllen, Norddöllen.

Das Kirchspiel Lutton, mit Ausnahme der  
Dorffschaft Westerlutton.

Goldenstedt, Ambergen, Ellenstedt, Bonrechter,  
Westendöllen.

Vom Amte Steinfeld, die Bauerschaft Holt-  
hausen und das Dorf Steinfeld, mit den  
damit zusammen liegenden Harpendorfer Hö-  
fen. Der Zeller Wilberding, Nieberding und  
Wilking.

Vom Amte Damme die Bauerschaften Holte,  
Osterfeine und Osterdamme und die Dorf-  
schaft Damme.

Die Bauerschaften Fladderlohausen und Nelling-  
hof und die Dorffschaft Holdorf.

Halen, Höltinghausen.

Bühren, Barrelbusch, Bethen.

Resthausen, Peterfeld.

Resthausen.

Dwergte, Molbergen.

V.



Namen des Amtes, in dessen Districte die Holzung liegt.	N a m e n der H o l z u n g.
Löningen.	Der Böner- und Bunner- Fuhrenkamp.
	Der Berwer Fuhrenkamp.
	Der Burlagsberger Fuhrenkamp.
	Der Herberger Fuhrenkamp.
	Der Viener Fuhrenkamp.
	Der Linderner Fuhrenkamp.
	Der Garrener und Marrener Fuhrenkamp.
	Der Osterlinderner Fuhrenkamp.
	Der Oldendorfer Fuhrenkamp.
	Der Hamstrupper Fuhrenkamp.
Friesoite.	Der Fuhrenkamp bei Campe.
Sever.	Das Upjeversche Holz nebst den Forstanlagen auf dem Rahr- dumer Felde und Schanzfelde.



---

Namen der Dorffschaften,  
welche für die Holzentwendungen in dieser Holzung  
zu haften haben, wenn die Haftung  
angeordnet ist.

---

Das Bunner Bierthiel, Bden, Lodbbergen, Holt-  
hausen, der Flecken Löningen, ferner für den  
Bunner Fuhrenkamp noch nebenher: Hamstrup.  
Werwe, Evenkamp, Helmighausen, Bockhorn,  
Angelbeck, der Flecken Löningen.

Elbergen, Benstrup, der Flecken Löningen.

Das Bunner Biertheil, Lastrup, Hamstrup,  
Oldendorf, Ahausen, der Flecken Essen.

Lindern, Lienen, Holthaus, Auen.

Lindern, Osterlindern, Holthaus, Auen.

Lindern, Garren, Marren, Osterlindern, Groß-  
ging, Kleinging, Lienen, Benstrup.

Lindern, Osterlindern, Großging, Kleinging,  
Garren, Marren.

Oldendorf, Hammel, Groß- und Klein-Roschar-  
den, Benstrup, Steinriede.

Lastrup, Hamstrup, Suhte, Schnelten, Oldendorf.  
Campe.

Schoost, Destringsfelde, Abdernhausen, Kahrdom,  
Husum, Ostermoens, Grappermoens.

V.



35) Regierungs-Bekanntmachung vom  
13. October, publ. den 17. Octbr.  
1840.

Erinnerung an  
die Vorschrift  
wegen Erthei-  
lung des Lehr-  
briefs an einen  
Apotheker-Lehr-  
ling.

Die Regierung findet sich veranlaßt die bestehende, aber nicht allenthalben befolgte, Vorschrift, wornach die Apotheker einem Lehrling nur dann einen Lehrbrief ertheilen dürfen, wenn derselbe zuvor von dem betreffenden Physicus geprüft ist, und von diesem ein schriftliches Zeugniß über seine Tüchtigkeit erhalten hat, hiedurch in Erinnerung zu bringen.

Das Zeugniß des Physicus ist künftig in dem Lehrbriefe zu beziehen und demselben beizulegen. Lehrbriefe, bei welchen dieses Physicats-Zeugniß fehlt, werden bei der Anmeldung zur pharmaceutischen Prüfung keine Berücksichtigung finden.

36) Bekanntmachung der Cammer,  
Departement der indirecten  
Steuern, vom 20. October, publ.  
den 21. October 1840.

Verbot der Aus-  
fuhr von Pfer-  
den aus dem  
Herzogthum Ol-  
denburg und  
deren Durchfuhr  
durch dasselbe.

Auf Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchsten Befehl wird im Einverständniß der mit dem Herzogthum Oldenburg zur Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der indirecten Steuern ver-



einigten Staaten, hiedurch Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die Ausfuhr von Pferden aus dem Herzogthum Oldenburg und deren Durchführung durch dasselbe wird, in so fern sie nicht in obgedachte Staaten geschieht, bei Strafe der Confiscation der Pferde und einer Geldbuße von 50 Rthlr. Steuercourant für das Stück verboten.

§. 2.

Dabei ist jedoch der Ausgang und der Durchgang für Reitpferde der Reisenden und Grenzbewohner unter dem Reiter und für Pferde im Geschirre vor Wagen, Kutschen, Karren 2c. erlaubt.

§. 3.

Pferde in Koppeln, welche im Inlande der Grenze des Steuervereinsgebiets auf eine Meile nahe gebracht werden sollen, müssen vorher dem Amte des Bezirks, wo dieses zunächst geschieht, unter Angabe des steuervereinsländischen Bestimmungsorts derselben angemeldet werden.

§. 4.

Ueber die geschehene Anmeldung ist vom Amte kostenfrei eine mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung zu ertheilen, welche die Angabe der Zahl, des Bestimmungsorts und der beabsichtigten Route und Dauer des Transports

V.



der Pferde enthalten und dieselben bis zum Bestimmungsorte begleiten muß.

§. 5.

Im Fall der Unterlassung der Befolgung der einen oder anderen der in den §§. 3. und 4. enthaltenen Vorschriften soll angenommen werden, daß die Ausführung der Pferde beabsichtigt werde und die im §. 1. angedrohte Confiscation und Strafe eintreten.

§. 6.

Für die Untersuchung der Uebertretungen der obigen Bestimmungen und die Entscheidung darüber findet das im IXten Abschnitt des Gesetzes vom 18. Juli 1836., die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgabe betreffend, für die Untersuchung und Entscheidung in Steuercontraventions-Sachen verordnete Verfahren, mit den durch das Gesetz vom 16. Febr. 1838. erfolgten Abänderungen oder näheren Bestimmungen einiger Vorschriften jenes Gesetzes, Anwendung.

§. 7.

Sämmtliche Steuerbeamte und Polizeidienner, auch Landdragoner, werden hiemit angewiesen, auf Uebertretungen der oben ertheilten Vorschriften sorgfältig zu achten und die entdeckten Uebertreter mit den von denselben geführten Pferden anzuhalten und zum nächsten Land- oder Stadt-Amte zu führen.



37) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 22. October, publ. den 31.  
October 1840.

Nach der Cammer-Bekanntmachung vom 27. Juni 1815., können die Deichfreiengelder, welche eigentlich auf Maitag jeden Jahres fällig sind, bis zum ersten Juni jeden Jahres unmittelbar an die Deichcasse bezahlt werden. Mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird diese Bestimmung jetzt aufgehoben und sind die Deichfreiengelder künftig im Mai jeden Jahres an den gewöhnlichen Hebungstagen an den Amtseinneher desjenigen Amtes, in welchem das deichfreie Grundstück belegen ist, jedoch ohne Hebungsgebühren, zu entrichten, widrigenfalls mit der Beitreibung derselben sofort verfahren werden wird.

Betr. die Erhebung der Deichfreiengelder.

38) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 23. October, publ. den 31.  
October 1840.

Da Zweifel über die Auslegung des §. 11. der Verordnung vom 5. Novbr. 1839. wegen der Deichfreiheiten entstanden, so wird hiemit in Gemäßheit eines Höchsten Rescripts vom 1. Mai 1840., bekannt gemacht, daß nach der Absicht der §. §. 3. und 11. der genannten Verordnung die Besitzer deichfreier Ländereien zu

Betr. die Nicht-zuziehung der Besitzer deichfreier Ländereien zu dem Steindeichsprocess und dessen etwaige Folgen.

V.



dem Steindeichsproceß und dessen etwaigen Folgen insbesondere also auch zu dessen seit dem 1. Januar 1839. erwachsenen, oder noch erwachsenden Kosten, nicht beigezogen werden können.

39) Bekanntmachung des Generaldirectorii des Armenwesens vom 24. October, publ. den 31. October 1840.

Herabsetzung  
der Zinsen von  
den bei der Er-  
sparungs = Cassé  
gemachten Ein-  
lagen.

Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß bei der durch die Landesherrliche Verordnung vom 1. Aug. 1786. errichteten Ersparungs = Cassé die Zinsen vom 1. November d. J. an bis weiter für einen jeden Reichsthaler auf jährlich 2 Grote, also  $2\frac{7}{9}$  Procent, herabgesetzt werden. Für alle von diesem Zeitpunkt an bei der Ersparungscasse gemachten Einlagen werden daher nur diese herabgesetzten Zinsen vergütet.

Dagegen hören für alle vor dem 1. November d. J. gemachte Einlagen die bisherigen höheren Zinsen von  $2\frac{1}{2}$  Grote jährlich für einen Reichsthaler, erst mit dem nächsten Jahrestage auf. So werden z. B. für die am 1. December v. J. eingelegten Gelder die höhern Zinsen bis zum 1. December d. J. und für eine Einlage vom 1. August d. J. bis zum 1. August 1841. vergütet.



40) Landesherrliche Verordnung vom  
2. November, publ. den 4. Novem-  
ber 1840.

Wir Paul Friedrich August, von  
Gottes Gnaden Großherzog von Ol-  
denburg &c. &c.

Thun kund hiemit:

Nachdem mit der Königlich Hannoverischen, Herzoglich Braunschweigischen und Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung wegen der Ausführung von Pferden aus den durch die bestehenden Verträge zu einem gemeinschaftlichen Steuer- und Zoll-Verbande vereinigten Staatsgebieten und über die Durchführung durch dieselben eine nähere Vereinbarung getroffen ist, welche theils eine Erweiterung theils eine Abänderung der auf Unseren Befehl unter'm 20. v. M. von Unserer Cammer erlassenen Bekanntmachung nothwendig macht; so verordnen Wir unter Aufhebung derselben wie folgt:

Verbot der Aus-  
führung und der  
Durchführung  
von Pferden aus  
dem Herzogthum  
u. durch dasselbe.

§. 1.

Die Ausführung und die Durchführung von Pferden aus dem Herzogthum und durch dasselbe, in soweit sie nicht in die mit dem Herzogthum zu einem gemeinschaftlichen Steuer- und Zoll-Verbande vereinigten Staatsgebiete, oder in die Staaten des Preussischen &c. Zoll-



vereins geschieht, wird hiemit bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von 50 Thalern für das Stück verboten.

§. 2.

Der Ausgang und der Durchgang aus dem Herzogthum und durch dasselbe nach andern als den im §. 1. bezeichneten Staaten ist nur erlaubt:

1. für Reitpferde der Reisenden und der Grenzbewohner unter dem Reiter und für Pferde im Geschirr vor Wagen, Kutschen, Karren u. s. w. und
2. für Füllen bis zum Alter von drei Jahren und zwar für jetzt nur für diejenigen, welche im Jahre 1838. oder später geboren sind.

§. 3.

Die Obrigkeiten, die Landdragoner, die Polizei- und Steuerbedienten werden angewiesen, auf Uebertretungen der oben ertheilten Vorschriften sorgfältig zu achten und die Uebertreter resp. zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder der zuständigen Obrigkeit zur Anzeige zu bringen.

Urkundlich Unserer rc.



41) Bekanntmachung des Militair-  
Obergerichts vom 5. November,  
publ. den 11. November 1840.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen  
Hoheit des Großherzogs wird hierdurch verfügt:

1) die durch die Militaircommission in  
Höchstgenehmigter Bekanntmachung vom 14.  
Decbr. 1825. (Ges.-Samml. Band 5. S.  
247—249.) vigorisirten und neu erlassenen  
Bestimmungen, wonach die zum hiesigen Mili-  
tair- oder Landdragonercorps gehörigen Unter-  
officiere, Spielleute und Gemeine, wie deren  
Frauen und unter väterlicher Gewalt stehende  
Kinder, eine Schuld nur dann gültig contrahiren  
können, wenn der Compagniechef schriftlich Ge-  
nehmigung dazu ertheilt hat und eine Klage nur  
dann bei den Gerichten angenommen wird, wenn  
der Empfang des Angelienehen oder Creditirten  
vom Schuldner unter dem Erlaubnißschein an-  
erkannt worden, ist hiemit auf diejenigen Han-  
seatischen Militairs gleichen Grades aus-  
gedehnt, welche dem hiesigen Truppcorps ag-  
gregirt sind, oder die hiesige Militairschule be-  
suchen.

Ausdehnung der  
Bekanntmachun-  
gen der Militair-  
Commission vom  
14. Dec. 1825  
u. 13. Nov. 1839  
betr. das Credi-  
tiren an Mili-  
tairpersonen auf  
diejenigen Hanse-  
atischen Mili-  
tairs, welche  
dem hiesigen  
Truppcorps  
aggregirt sind,  
oder die hiesige  
Militairschule  
besuchen u. Be-  
stimmung des  
Forums dersel-  
ben in Civil-  
rechtsstreitigkei-  
ten.

2) Den Militairschülern kann gedachte schrift-  
liche Erlaubniß zur Contrahirung einer Schuld  
vom Director der Militairschule oder vom Com-  
pagniechef gegeben werden.



3) Die in der Bekanntmachung der Militaircommission vom 13. Nov. 1839. (Gesetzsamml. Bd. 6. p. 180—181.) enthaltene Ausnahme vom Militaircreditedict, wonach auf Immobilien ohne weitere Genehmigung gültig Anleihen contrahirt und Hypotheken bestellt werden können, tritt auch für die Hanseatischen Militairs ein.

4) Bis weiter bleiben die gedachten Hanseatischen Militairs in Civilrechtsstreitigkeiten den Civilgerichten untergeben.

42) Bekanntmachung der General-Armen-Inspection zu Tever vom 8. November, publ. den 18. November 1840.

Die portofreie  
Einsendung der  
baaren Gelder  
und Armenrech-  
nungen betr.

Die General-Armen-Inspection findet sich veranlaßt, die Special-Armen-Inspectionen, Armen-Suraten und Armen-Rechnungsführer wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß, — wie dies auch bereits durch das von der General-Armen-Inspection gemeinschaftlich mit der Großherzoglichen Consistorial-Deputation unter dem 19. April 1834. an sämtliche Special-Armen-Inspectionen und Kirchenvorstände erlassene Circulare für alle Armen-, Kirchen- und Schulsachen bemerklich gemacht ist. — die Einsendung etwaiger baarer Gelder und der



Armenrechnungen, so wie alles desjenigen, was zur weitem Justification der letztern erforderlich ist, als der Notaten, Beantwortungen u. s. w. postfrei geschehen muß und das Postgeld in den Armen-Rechnungen zur Ausgabe zu bringen ist.

Sollte sich finden, daß solche Rechnungen u. s. w. verordnungswidrig als portofrei vom Absender bezeichnet worden, so hat dieser die Verurtheilung zur Erlegung des doppelten taxmäßigen Porto's und einer Brüche von drei Reichsthaler nach den bestehenden Verordnungen zu gewärtigen.

43) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 13. November, publ. den  
18. November 1840.

Zur Nachricht der Seefahrer wird hiedurch bekannt gemacht, daß eine officiell mitgetheilte Bekanntmachung über die Signale bei der Einfahrt des Hafens von Ostende sich auf dem Amte Minsen zu Hooksiel so wie auf dem Bureau des Waterschouts zu Brake niederlegt findet, wo die Bethelligten sie einsehen, sich auch gegen die Copialgebühren Abschrift davon geben lassen können.

Betr. die Signale bei der Einfahrt des Hafens von Ostende.

V.



44) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 4. December, publ. den 9.  
December 1840.

Betr. die Regle-  
ments über die  
Schiffahrts- u.  
Hafenpolizei u.  
Abgaben im Kö-  
nigreich Belgien.

Den Seefahrern wird hiedurch bekannt ge-  
macht, daß eine von dem Großherzoglichen  
General-Consulat zu Antwerpen eingesandte  
Sammlung von Reglements über die Schiff-  
fahrts- und Hafen-Polizei und Abgaben im  
Königreich Belgien sich auf dem Bureau des  
Wasserschout zu Brake niedergelegt findet, wo  
die Betheiligten sie einsehen, sich auch gegen  
Copial-Gebühren Abschriften davon geben lassen  
können.

45) Regierungs-Bekanntmachung vom  
5. December, publ. den 9. Decem-  
ber 1840.

Bestimmungen  
wegen der Weg-  
geldsstätte zwi-  
schen Oldenburg  
und Nadorst.

Zur Nachricht für das Publicum wird be-  
kannt gemacht, daß am Sonnabend den 12.  
dieses die Chausséegelds-Barriere von Nadorst  
nach dem neuen Hause des Aert Hilbers un-  
weit des Kirchhofes verlegt werden wird.

Bei dieser Weggeldsstätte treten folgende  
besondere Bestimmungen ein:

1. Die in der Stadt, den Vorstädten und  
dem Stadtgebiete Oldenburg oder sonst in  
der Nähe der Barriere wohnenden Besitzer  
von jenseits derselben belegenen Landstücken,



welche sie von ihrem Hause aus bewirthschaften, sind für diejenigen eigenen oder gemietheten Pferde, welche zu dieser Bewirthschaftung die Barriere passiren, frei vom Weggelde;

2. Wer in der Stadt Oldenburg, deren Vorstädten und dem Stadtgebiete Pferde hält, kann sich für das Jahr 1841 durch Bezahlung von einem Rthlr. Courant für jedes Pferd von der jedesmaligen Erlegung des Weggeldes befreien. Doch wird Demjenigen, welcher zwei oder mehrere Pferde hält, diese Befreiung nur zugestanden, wenn er für seine sämtlichen Pferde, für jedes einen Rthlr. Courant bezahlt. Bei Miethfuhrleuten, Pferdevermiethern und dem Posthalter gilt diese Befreiung nur für den eigenen Gebrauch oder die eigene Benutzung der Eigenthümer, nicht aber, wenn ihre Pferde oder Fuhrwerk zum Gebrauch oder zur Benutzung Anderer vermiethet oder verliehen sind.

Die Befreiung geschieht praenumerando bei dem Erheber des Weggeldes, und kann sowohl für das ganze Jahr 1841 mit einem Male, als auch im Laufe des Jahres statt finden. Im letztern Falle wird nur pro rata bis zum Ende des Jahres, jedoch für das laufende Quartal voll, bezahlt.

V.



46) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 11. December, publ. den  
19. December 1840.

Betr. die Mini-  
sterial = Erklä-  
rung über die,  
zwischen der  
Großherzoglich-  
Oldenburgischen  
und Königlich-  
Preussischen Re-  
gierung getroffe-  
ne Uebereinkunft  
wegen gegensei-  
tiger Uebernah-  
me der Ausge-  
wiesenen.

Die Großherzoglich = Oldenburgische Regie-  
rung hat mit der Königlich = Preussischen Regie-  
rung nachstehende Uebereinkunft wegen der Ueber-  
nahme von Ausgewiesenen abgeschlossen.

§. 1.

In Zukunft soll kein Individuum, welches  
die eine der genannten Regierungen, weil es ihr  
aus irgend einem Grunde lästig ist, in ihrem  
Gebiete ferner nicht behalten will, in das Ge-  
biet der andern Regierung ausgewiesen oder  
hingeschafft werden, wenn es nicht entweder ein  
Angehöriger des Staats ist, welchem es zuge-  
wiesen werden soll, oder nur durch das Gebiet  
desselben einem dritten Staate, dessen Angehöri-  
gen es ist, in welchem es aber nicht wohl an-  
ders als durch das Gebiet des einen contrahi-  
renden Staats gelangen kann, zugewiesen oder  
zugeführt werden soll.

§. 2.

Als Staatsangehörige, deren Uebernahme  
gegenseitig nicht versagt werden darf, sind an-  
zusehen:

- a) alle diejenigen, welche durch einen, zur Zeit  
der Ausweisung gültigen Heimathschein,  
oder einen noch nicht abgelaufenen Reise-



paß als Unterthanen des betreffenden Staats legitimirt sind;

- b) alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie außerehelich geboren und nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt sind, deren Mutter zur Zeit der Geburt der Auszuweisenden, Unterthan des Staats gewesen ist, oder welche in diesem zu Unterthanen aufgenommen sind, ohne nachher aus dem Unterthanen-Verbande wieder entlassen worden zu sein oder in einem andern Staate Unterthanenrechte erworben zu haben.

Die Unterthaneneigenschaft eines Individuums ist stets lediglich nach der Gesetzgebung des Staats, als dessen Unterthan es bezeichnet wird, zu beurtheilen und zu entscheiden;

- c) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin zehn Jahre lang gewohnt haben;
- d) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, aber mit dem Staate da-



durch in nähere Verbindung getreten sind, daß sie sich in demselben unter Anlegung einer Wirthschaft (welche auch dann schon als vorhanden anzunehmen ist, wenn selbst nur Einer der Eheleute sich auf eine andere Art als im Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat) verheirathet haben, oder daß sie sich darin während eines Zeitraums von Zehn Jahren ohne Unterbrechung freiwillig aufgehalten haben.

§. 3.

Wenn eine Person ausgewiesen wird, welche in dem einen Staate zufällig geboren, in dem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat vorzugsweise dieselbe aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder zehnjährigem Aufenthalte in dem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist eine Person in dem einen Staate in die Ehe getreten, in dem andern aber nach ihrer Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden, so muß sie in dem Letzteren beibehalten werden.



§. 4.

Ist auf ein Individuum keine der im §. 3. enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so kann dessen Ausweisung nicht geschehen.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie, nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, dem andern Staate zufallen.

§. 6.

Befinden sich unter einer auszuweisenden Familie unselbstständige Kinder, d. h. solche, welche aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassen sind, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und die Letzteren bei ihrem Vater befindlich sind, so soll der Staat, dem ihr Vater angehört, sie aufzunehmen verpflichtet sein.

So oft in Folge vorstehender Vorschrift unselbstständige Kinder in den Staat zu ver-

V.



weisen sind, welchem der Vater, bezüglich die Mutter, zugehört, soll die einmal erfolgte Zuweisung der Kinder nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt, sondern als so lange fortdauernd betrachtet werden, bis etwa die Kinder in dem andern Staate ein neues Heimathrecht, nach den Bestimmungen dieser Convention selbstständig erworben haben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Kinder, welcher nach der Bestimmung im ersten Satze dieses §. als unselbstständig zu betrachten sind, schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich, und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit, oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedarf, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben. Dagegen können einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben, in der Staatsangehörigkeit ihrer Mutter ereignen.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Unterthanenrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu sein, so kann der erstere



Staat der Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdienner, Handwerksgefallen und Dienstboten, mit Einschluß der Schäfer und Hirten, welche ohne Anlegung einer Wirthschaft, imgleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen, irgendwo verweilen, werden durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauert, nicht Angehörige des Staats, in welchem sie sich aufgehalten haben.

§. 9.

Können die Behörden der beiden contrahirenden Staaten über die Verpflichtung des Staats, dem die Aufnahme eines Auszuweisenden ange-  
sonnen wird, sich nicht vereinigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen, so wollen die beiden contrahirenden Regierungen den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen Dritten deutschen Bundesstaats, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen der Uebnahme von Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet, oder wenn kein solcher vorhanden ist, oder die Entscheidung nicht übernehmen will, irgend eines andern, bei dem Streitfalle nicht theilhaftigen Bundesstaats stellen. Die Wahl der um Uebnahme des Compro-



misses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, welcher zur Uebernahme des Auszuweisenden verpflichtet werden soll. An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen nur Eine Darstellung der Sachlage, von welcher der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden. Gegen die compromissarische Entscheidung ist von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig. Bis dieselbe erfolgt, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befand, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 10.

Denjenigen Individuen, welche der eine contrahirende Staat auszuweisen beabsichtigt, die aber der andere contrahirende Staat nach den Grundsätzen gegenwärtiger Uebereinkunft aufzunehmen nicht verpflichtet ist, kann der Eintritt in diesen Staat verweigert werden, es sei denn, daß der Auszuweisende einem dritten Staate zugehöre, und von diesem werde aufgenommen werden, in welchen jener auf geradem Wege nicht wohl anders als durch das Gebiet des mitcontrahirenden Staats gelangen kann.

§. 11.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es



zur strengsten Pflicht gemacht, die Absendung der Auszuweisenden in das Gebiet des andern der beiden contrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Annahme eines Auszuweisenden der Uebereinkunft gemäß verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder wenn die Angabe des Auszuweisenden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falls unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Auszuweisenden verpflichteten, Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 12.

Sollte ein Auszuweisender, welcher von der Behörde des einen contrahirenden Staats den Behörden des andern Contrahenten zur Weiter-schaffung in einen dritten Staat nach den Bestimmungen des §. 10. zugeführt ist, von diesem Letzten nicht angenommen werden, so kann derselbe in den Staat, der ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht werden.

§. 13.

Den Provincial-Regierungs-Behörden beider contrahirenden Staaten bleibt überlassen, nähere

V.



Berabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte und der Uebernahmeorte zu treffen.

§. 14.

Die Ueberweisung des Auszuweisenden soll in der Regel mittelst Transports und Abgabe desselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des auszuweisenden Staats beendigt anzusehen ist, geschehen. Mit dem Auszuweisenden sind zugleich die Beweisurkunden, worauf die Uebernahmepflicht vertragsmäßig gegründet wird, zu übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Auszuweisende auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in den zu ihrer Aufnahme verpflichteten Staat gewiesen werden.

Der Regel nach sollen nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es sei denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und deshalb nicht wohl getrennt werden können.

Ausweisungen in Masse (sogenannte Wagenten-schube) sollen auch künftig nicht statt finden.

§. 15.

Die Kosten des Transports und der Verpflegung von Auszuweisenden ist der zur Aufnahme verpflichtete Staat zu ersetzen nicht schul-



dig. Nur wenn ein Auszuweisender, welcher einem dritten Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 12. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht wird, muß der Letzte die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 16.

Jede der beiden contrahirenden Staatsregierungen hat das Recht, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, wenn sie ihre hierauf gerichtete Absicht Ein Jahr vorher der andern Regierung angezeigt hat.

Hierüber ist Großherzoglich-Oldenburgischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Großherzoglichen Insignel versehen worden.

Oldenburg, den 31. October 1840.

(L. S.)

Großherzoglich-Oldenburgisches Staats-  
und Cabinets-Ministerium.

von Berg.

In Höchstem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird vorstehende Erklärung, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich-Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom



18. November d. J. ausgewechselt worden, hiedurch zur Nachricht und Nachachtung Aller die es angeht, zur öffentlichen Kunde gebracht.

47) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 16. December, publ. den 19. December 1840.

Zur Sicherung der Ordnung des Verfahrens, wonach das Militair-Collegium für Stellvertreter der Wehrpflichtigen zu sorgen hat.

Zur Sicherung der Ordnung des Verfahrens, wonach in der Regel das Militair-Collegium für Stellvertreter der Wehrpflichtigen zu sorgen hat, wird hiedurch zum Recrutirungsgesetze vom 19. Juli 1837. mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung bestimmt:

- 1) Nach Ablauf der im §. 60. gesetzten Frist (bis spätestens am 1. Janr. vor dem Eintrittstermin) darf die Anzeige eines Wehrpflichtigen, daß er sich vertreten lassen wolle, vom Militair-Collegium noch angenommen werden, jedoch soll für jede zu spät gemeldete Stellvertretung, mag sie durch das Militair-Collegium beschafft werden können, oder mag der Wehrpflichtige einen selbstgewählten Stellvertreter einstellen müssen, die im §. 68. bestimmte Abgabe an den Invaliden-Fonds auf dreißig Thaler Gold erhöht worden.
- 2) Diejenigen, welche sich rechtzeitig spätestens am 1. Janr. meldeten, haben nach §. 64.



bis zum 15. März Anzeige zu gewärtigen, wenn das Militair-Collegium ihnen einen Stellvertreter nicht verschaffen kann. Auf verspätete Meldungen kann das Militair-Collegium diese Anzeige bis zum Auf-ruf der Wehrpflichtigen im Eintrittstermine aussetzen.

- 3) Da jede Meldung eines Wehrpflichtigen, daß er sich vertreten lassen wolle, nur für den Fall gilt, daß seine Nummer zum Auf-ruf komme, und daß er zur Zeit des Ein-trittstermins nicht frei oder zurückgesetzt sei, so sollen auch die Wehrpflichtigen die einstweilen zurückgesetzt sind, über deren Tüchtigkeit noch nicht entschieden worden, oder deren Reclamation noch in Verhandlung ist, in der im §. 60. anberaumten Frist mit der Meldung, daß sie, falls sie eintreten müssen, sich vertreten lassen wollen, einkommen. Die Ausnahme §. 66. sub 2. fällt also jetzt weg, und treten auch in solchem Falle bei verspäteter Mel-dung die hier unter 1 und 2 gedachten Nachtheile ein.
- 4) Wer sich, um durch einen Stellvertreter vertreten zu werden, gemeldet hat, soll mit Nummertausch nur dann zugelassen werden, wenn das Militair-Collegium ihm notificirte, daß es keinen Stellvertreter für



ihn habe, und soll eine Meldung mit dem Vorbehalt, daß sie nur gelten solle, falls ein Nummertausch nicht zu Stande komme, gar nicht berücksichtigt werden.

48) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 22. December, publ. den 26.  
December 1840.

Die künftige Be-  
kanntmachung  
der Arzneitaxe  
betr.

Nach dem Vorschlage des Collegii medici wird die Arznei-Taxe für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Tever künftig, für jedes Jahr, nach geschehener sorgfältiger Revision ganz neu gedruckt, und sollen durch eingetretene irgend erhebliche Veränderungen der Waarenpreise nöthige Veränderungen in den Preisbestimmungen alljährlich gegen den 1. Juli, wie bisher durch das Wochenblatt, bekannt gemacht werden, um in den zu dem Ende offenen Columnen der Taxe nachgetragen, und vom 1. Juli bis Ende des Jahrs angewandt zu werden.

Diese neue Taxe mit einem, einige nähere Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung, so wie über die Apotheken überhaupt enthaltenden Vorbericht hat jetzt für das Jahr 1841. die Presse verlassen. Sie ist sämtlichen Behörden nachrichtlich mitgetheilt, auch den Physicis zur Zufertigung an die Apotheker in ihren resp. Districten übersandt, welche sich nach



den darin enthaltenen Vorschriften genau zu richten haben.

Gegen Bezahlung der Kosten, mit 16 gr. Cour. per Stück, sind gedruckte Exemplare dieser Taxe in der Registratur der Regierung zu haben.

49) Regierungs = Bekanntmachung vom 24. December, publ. den 30. December 1840.

Auf der unfern der äußersten westlichen Mündung der Weser belegenen Insel Wangeroog wird die Beschaffenheit des Fahrwassers der Weser rücksichtlich des Eisganges, so weit dort darüber Kunde zu erhalten ist, den Seefahrern künftig folgendermaßen signalisirt werden:

- 1) eine an einer, von der Westseite des dortigen großen Kirchthurms pptr. 26 Fuß vom Thurm ausstehenden, Stange, und pptr. 125 Fuß höher als der Spiegel der See aushängende Kugel von circa  $4\frac{1}{2}$  Fuß Durchmesser bedeutet: daß Treibeis in der Weser vorhanden ist, das Einsegeln in dieselbe nur mit der größten Vorsicht unternommen werden darf, es jedoch bei gutem Winde und sonst günstigen Umständen noch wohl möglich ist, Bremerhaven oder Fedderwarden zu erreichen, wenn nämlich für den ersteren Fall der Wind frisch

Betr. die Er-  
richtung eines  
Signals der Be-  
schaffenheit des  
Fahrwassers der  
Weser rücksicht-  
lich des Eisgan-  
ges.

V.



aus Ost bis Nord-Ost, und für den letzteren Fall zwischen Nord-West bis West-Süd-West weht;

- 2) zwei dort senkrecht unter einander, mit sechs Fuß Zwischenraum aushängende Kugeln zeigen dagegen an, daß die Weser bedeutend mit Treibeis angefüllt ist, die Leuchtschiffe ihre Station verlassen haben, Bremerhaven nicht zu erreichen sein wird, und daher ein Einsegeln in die Weser nicht gewagt werden darf.

Die gedachten Signale werden vom Schiffe aus in den Compaßstrichen von Süd-Süd-Ost bis Süd-West- zum Süden am besten zu erkennen sein.



V.





